

18.4.2024

A9-0302/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001
vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Alfred Sant

A9-0302/2023

Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte und Erleichterung des Kapitalzugangs für KMU – Änderung bestimmter Verordnungen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0762 – C9-0417/2022 – 2022/0411(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2022/0411 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **|||** gekennzeichnet.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kapitalmarktunion² zielt darauf ab, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte der Union und die Verringerung ihrer Zersplitterung entlang nationaler Grenzen den Unternehmen den Zugang zu anderen Finanzierungsquellen als Bankkrediten zu ermöglichen und ihre Finanzierungsstruktur anzupassen, wenn sie reifen und größer werden. Eine stärker diversifizierte Finanzierung in Form von Fremd- und Eigenkapital wird die Risiken für die einzelnen Unternehmen und die Gesamtwirtschaft verringern und den EU-Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), helfen, ihr Wachstumspotenzial auszuschöpfen. ***Es wird festgestellt, dass die Kapitalmarktunion schneller verwirklicht werden muss und dass die Investitionsmittel das Niveau erreichen müssen, das durch die politischen Prioritäten der Union in den Bereichen Umweltschutz, Digitalisierung und strategische Autonomie erforderlich ist. Fortschritte im Bereich der Börsennotierung sind ein notwendiger Schritt für die Kapitalmarktunion, vor allem auf kurze Sicht, aber als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.***
- (2) Die Kapitalmarktunion erfordert einen effizienten und wirksamen Regulierungsrahmen, mit dem der Zugang zu öffentlichen Eigenkapitalfinanzierungen für Unternehmen, einschließlich KMU, unterstützt wird. Mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde eine neue Art von Handelsplatz, der KMU-Wachstumsmarkt, geschaffen, um den Zugang zu Kapital insbesondere für KMU zu erleichtern. In Erwägungsgrund 132 der Richtlinie 2014/65/EU wurde auch die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, zu überwachen, wie die künftige Regulierung die Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten weiter fördern soll, und weitere Anreize für KMU zu bieten, sich der Kapitalmärkte über KMU-Wachstumsmärkte zu bedienen. ***Mit solchen Maßnahmen muss nicht nur sichergestellt werden, dass die KMU-Wachstumsmärkte eine zunehmend attraktive Möglichkeit für KMU bieten, sich Mittel zu beschaffen, sondern auch, dass die KMU mit der Zeit und bei Erfolg auch Zugang zu anderen Kapitalmärkten erhalten, wenn sie sich dafür entscheiden.***
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurden verhältnismäßige Erleichterungen eingeführt, um die Nutzung der KMU-

¹ ABl. C vom , S. .

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015)0468).

³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁴ Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-

Wachstumsmärkte zu fördern und die regulatorischen Anforderungen für Emittenten, die eine Zulassung von Wertpapieren auf KMU-Wachstumsmärkten anstreben, zu verringern, wobei gleichzeitig ein angemessenes Niveau des Anlegerschutzes und der Marktintegrität gewahrt bleibt. Dennoch müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu den öffentlichen Märkten der Union attraktiver und die regulatorische Behandlung von Unternehmen flexibler und ihrer Größe angemessener zu gestalten. Das Hochrangige Forum zur Kapitalmarktunion¹ empfahl der Kommission, regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die Unternehmen vom Zugang zu öffentlichen Märkten abhalten. Die Sachverständigengruppe für KMU² hat detaillierte Empfehlungen abgegeben, mit denen der Zugang von Unternehmen und insbesondere von KMU zu den öffentlichen Märkten der Union gefördert werden soll.

- (4) Auf Grundlage einer Initiative der Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Erholung nach der COVID-19-Pandemie, d. h. des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte, wurden gezielte Änderungen an der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates³, der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Richtlinie 2014/65/EU und der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ vorgenommen, um Unternehmen, die von der durch die Pandemie verursachten Wirtschaftskrise betroffen sind, die Beschaffung von Eigenkapital an den öffentlichen Märkten zu erleichtern, Investitionen in die Realwirtschaft zu fördern, die rasche Rekapitalisierung von Unternehmen zu ermöglichen und die Fähigkeit der Banken zur Finanzierung der Erholung zu verbessern. ***Insgesamt und aus verschiedenen Gründen konnten diese Maßnahmen jedoch nur eine äußerst begrenzte Wirkung haben.***
- (5) Gestützt auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe der Interessenträger für KMU und aufbauend auf der Verordnung (EU) 2019/2115 und den im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶

Wachstumsmärkten (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1).

- ¹ Abschlussbericht des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion – A new vision for Europe’s capital markets (Eine neue Vision für Europas Kapitalmärkte) vom 10. Juni 2020.
- ² Abschlussbericht der Sachverständigengruppe für KMU – Empowering EU capital markets: Making listing cool again (Stärkung der Kapitalmärkte in der EU: Die Attraktivität der Börsennotierung steigern), Mai 2021.
- ³ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
- ⁴ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).
- ⁵ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).
- ⁶ Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

angenommenen Maßnahmen sowie als Teil des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte hat sich die Kommission verpflichtet, eine Gesetzgebungsinitiative vorzulegen, um den Zugang zu den öffentlichen Märkten der Union attraktiver zu gestalten, indem die Befolgungskosten gesenkt und erhebliche Hindernisse, die Unternehmen, einschließlich KMU, davon abhalten, öffentliche Märkte in der Union zu erschließen, beseitigt werden. Der Anwendungsbereich dieser Gesetzgebungsinitiative sollte im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele weit gefasst sein und sich auf Hindernisse beziehen, die den Zugang der Unternehmen zu den öffentlichen Märkten betreffen, d. h. auf die Phasen vor dem Börsengang, den Börsengang und die Phase nach dem Börsengang. Der Schwerpunkt der Vereinfachung und der Beseitigung von Hindernissen sollte insbesondere auf dem Börsengang und der Phase nach dem Börsengang liegen, indem die aufwendigen Offenlegungsanforderungen für die Zulassung zum Handel an öffentlichen Märkten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 und die aufwendigen laufenden Offenlegungsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angegangen werden.

- (6) Verordnung (EU) 2017/1129 legt die Anforderungen an die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts fest, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der sich in einem Mitgliedstaat befindet oder dort betrieben wird, zu veröffentlichen ist. Um die Attraktivität der öffentlichen Märkte in der Union zu erhöhen, müssen die Hindernisse beseitigt werden, die aufgrund der Länge, der Komplexität und der hohen Kosten der Prospektokumentation entstehen, und zwar sowohl in den Fällen, in denen Unternehmen, einschließlich KMU, erstmals Zugang zu den öffentlichen Märkten suchen (Börsengang), als auch in den Fällen, in denen Unternehmen im Rahmen von Sekundäremissionen von Dividendenwerten oder Nichtdividendenwerten Zugang zu den öffentlichen Märkten erhalten. Aus demselben Grund sollten auch die lange Dauer des Prüfungs- und Billigungsverfahrens für diese Prospekte durch die zuständigen Behörden und die mangelnde Konvergenz dieser Verfahren in der Union angegangen werden.
- (7) Bei kleinen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren könnten die Kosten für die Erstellung eines Prospekts im Verhältnis zur Gesamtgegenleistung des Angebots unverhältnismäßig hoch sein. Die Verordnung (EU) 2017/1129 gilt nicht für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 1 000 000 EUR in der Union. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten in Anbetracht der unterschiedlichen Größe der Finanzmärkte in der Union öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausnehmen, wenn diese Angebote unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, den die Mitgliedstaaten zwischen 1 000 000 und 8 000 000 EUR festlegen können. Einige Mitgliedstaaten

16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1).

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, was zu unterschiedlichen Schwellenwerten für die Ausnahmeregelungen geführt hat **■** .

- (8) **Die Vielzahl unterschiedlicher Schwellenwerte für die Ausnahmeregelungen in den Mitgliedstaaten ist vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Entwicklung der Kapitalmarktunion nicht ideal. Zur Anpassung an die unterschiedlichen nationalen Börsenbedingungen in der Union sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auszunehmen, wenn der kumulierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union über einen Zeitraum von zwölf Monaten unter 5 000 000 EUR je Emittent oder Anbieter liegt, wobei ein Schwellenwert von 12 000 000 EUR nicht überschritten werden darf.** Im Falle einer solchen Ausnahme sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, **die Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129** vorzusehen. **Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, ihre unterschiedlichen nationalen Anforderungen einander anzunähern.**
- (9) Grenzüberschreitende öffentliche Angebote von Wertpapieren, die von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen sind, sollten gegebenenfalls den nationalen Offenlegungsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten unterliegen. Emittenten, Anbietern oder Personen, die die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sollte jedoch – soweit sie nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts unterliegen – der einheitliche Pass gewährt werden, wenn sie sich freiwillig für die Erstellung eines Prospekts entscheiden.
- (10) Die Verordnung (EU) 2017/1129 enthält mehrere Bestimmungen zur Berechnung der Gesamtgegenleistung bei **laufenden Angeboten und** öffentlichen Angeboten von Wertpapieren über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Um Emittenten, Anlegern und zuständigen Behörden gegenüber Klarheit zu schaffen und abweichende Ansätze in der Union zu verhindern, muss festgelegt werden, wie der Gesamtgegenwert dieser öffentlichen Angebote von Wertpapieren über einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnet werden sollte.
- (11) Nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 ist die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, die mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen, sofern die neu zugelassenen Wertpapiere über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 20 % der bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere ausmachen und sofern eine solche Zulassung nicht mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren kombiniert wird. Um die Komplexität zu verringern und unnötige Kosten und Belastungen zu begrenzen, sollte diese Ausnahme sowohl für das öffentliche Angebot als auch für die Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gelten, und der prozentuale Schwellenwert, der für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ausschlaggebend ist, sollte **auf 30 %** erhöht werden. Aus demselben Grund sollte diese geänderte Ausnahme auch ein öffentliches Angebot von Wertpapieren umfassen, die mit bereits zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind.
- (12) Nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 ist auch die Zulassung von Aktien zum Handel an einem geregelten Markt, die sich aus der Umwandlung oder dem Umtausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung von

Rechten aus anderen Wertpapieren ergeben, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen, sofern die neu zugelassenen Aktien über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 20 % der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind. Diese 20 % sollten an den Schwellenwert für die Ausnahme für Wertpapiere angeglichen werden, die mit bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, wobei der Umfang der beiden Ausnahmen gleichwertig ist.

- (13) Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, müssen die regelmäßigen und laufenden Offenlegungspflichten erfüllen, die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Richtlinie 2004/109/EG oder – für Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten – in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission¹ festgelegt sind. Wenn diese Unternehmen Wertpapiere emittieren, die mit Wertpapieren fungibel sind, die bereits zum Handel an diesen Handelsplätzen zugelassen sind, sollten sie von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen werden, da ein Großteil des geforderten Inhalts eines Prospekts bereits öffentlich zugänglich ist und die Anleger auf der Grundlage dieser Informationen handeln können. Eine solche Ausnahme sollte jedoch Schutzmaßnahmen unterliegen, mit denen sichergestellt wird, dass das die Wertpapiere emittierende Unternehmen den regelmäßigen und laufenden Offenlegungspflichten nach dem Unionsrecht nachgekommen ist und sich nicht in einer finanziellen Notlage oder in einer Umstrukturierung befindet oder eine bedeutende Umwandlung durchläuft, einschließlich eines Kontrollwechsels infolge einer Übernahme, einer Verschmelzung oder einer Spaltung. Um den Schutz der Anleger, insbesondere der Kleinanleger, sicherzustellen, sollte weiterhin ein Dokument in Kurzform mit den wichtigsten Informationen für die Anleger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hinterlegt werden. Wenn der Umfang der neuen Ausnahme andere bestehende Ausnahmen überflüssig macht, sollten diese anderen Ausnahmen aufgehoben werden. Damit erfolgreiche Unternehmen die Möglichkeit haben, sich zu vergrößern und ein breiteres Spektrum von Anlegern anzusprechen, sollten diese neue Ausnahme und ihre Zulassungskriterien auch für Unternehmen gelten, die gewillt sind, den Übergang von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt zu vollziehen. Um Anlegern die Möglichkeit zu geben, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen, müssen jedoch Schutzmaßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass sie Zugang zu ausreichenden Informationen über diese Unternehmen haben.
- (14) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/1129 sind Kreditinstitute im Fall eines Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bestimmter Nichtdividendenwerte, die dauernd oder wiederholt bis zu einem Gesamtbetrag von 75 000 000 EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten begeben werden, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen. Mit der Verordnung (EU) 2021/337, die Teil des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte ist, wurde dieser Schwellenwert für einen begrenzten Zeitraum auf

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

150 000 000 EUR angehoben, um die Mittelbeschaffung für Kreditinstitute zu fördern und diesen Instituten einen Spielraum für die Unterstützung ihrer Kunden in der Realwirtschaft zu geben. Um die Mittelbeschaffung von Emittenten, einschließlich Kreditinstituten, über die Kapitalmärkte weiterhin zu unterstützen, sollte der mit der Verordnung (EU) 2021/337 eingeführte höhere Schwellenwert dauerhaft eingeführt werden.

- (15) Um die Komplexität der Prospektdokumentation zu verringern und den Prospekt einheitlicher zu gestalten und um seine Lesbarkeit für Anleger in der gesamten Union zu verbessern – unabhängig davon, in welchem Land die Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden –, ist es notwendig, eine standardisierte Aufmachung des Prospekts sowohl für Dividendenwerte als auch für Nichtdividendenwerte einzuführen und vorzuschreiben, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen in einer standardisierten Reihenfolge offengelegt werden, **wobei darauf zu achten ist, dass es bei den Reihenfolgen nicht zu einer Überfrachtung durch überflüssige oder nebensächliche Informationen kommt.**
- (16) In bestimmten Fällen können der Prospekt oder die zugehörigen Dokumente einen enormen Umfang erreichen, sodass die Anleger nicht mehr in der Lage sind, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, **und die Erstellung für Emittenten aufgrund der mit umfangreichen Prospekten verbundenen Kosten zu kostspielig wird. Darüber hinaus gibt es in der Union große Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Aufmachung der Prospekte, was dem Ziel, die Konvergenz der Kapitalmarktunion zu fördern, zuwiderläuft.** Um die Lesbarkeit des Prospekts zu verbessern, **die mit seiner Erstellung verbundenen Kosten für die Emittenten zu senken, Konvergenz in der Kapitalmarktunion zu erzielen** und es den Anlegern zu erleichtern, ihn zu analysieren und sich darin zurechtzufinden, ist es notwendig, eine maximale Seitenanzahl festzulegen. Eine solche Seitenbegrenzung sollte jedoch nur für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt für Aktien eingeführt werden. Eine Seitenbegrenzung wäre nicht angemessen für Dividendenwerte, die keine Aktien sind, oder für Nichtdividendenwerte, zu denen ein breites Spektrum unterschiedlicher, auch komplexer Instrumente gehört. Darüber hinaus sollte die Zusammenfassung, die mittels Verweis einbezogenen Informationen oder die Informationen, die vorzulegen sind, wenn der Emittent eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte hat oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung eingegangen ist, von dieser Seitenbegrenzung ausgenommen werden.
- (17) Die standardisierte Aufmachung des Prospekts und die standardisierte Reihenfolge der im Prospekt offenzulegenden Informationen sollten unabhängig davon vorgeschrieben werden, ob ein Prospekt oder ein Basisprospekt als ein einziges Dokument erstellt wird oder aus separaten Dokumenten besteht. Daher ist es erforderlich, dass in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EU) 2017/1129 die standardisierte Reihenfolge der Abschnitte für die im Prospekt oder getrennt im Registrierungsformular und in der Wertpapierbeschreibung offenzulegenden Informationen festgelegt wird. Diese Anhänge sollten der Kommission als Grundlage für die Änderung delegierter Rechtsakte dienen, in denen eine standardisierte Aufmachung und Reihenfolge der Abschnitte des Prospekts, des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen, einschließlich der Offenlegungselemente innerhalb dieser Abschnitte, vorgeschrieben werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, die standardisierte Reihenfolge der in der Prospektzusammenfassung offenzulegenden Informationen festzulegen.

- (18) Die Prospektzusammenfassung ist ein entscheidendes **und wesentliches** Schlüsseldokument, das Anlegern hilft, den gesamten Prospekt besser zu verstehen und sich darin zurechtzufinden, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Um die Prospektzusammenfassung für Kleinanleger besser lesbar und verständlicher zu gestalten, muss den Emittenten gestattet werden, die Informationen in der Prospektzusammenfassung in Form von Diagrammen, Schaubildern oder Tabellen darzustellen oder zusammenzufassen, **wobei eine Seitenbegrenzung auf sieben Seiten Papier im Format A4 gilt.**
- (19) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 können Emittenten die maximale Länge der Prospektzusammenfassung um eine Seite erhöhen, wenn für die Wertpapiere eine Garantie gestellt wird, da sowohl Informationen über die Garantie als auch über den Garantiegeber bereitgestellt werden müssen. Gibt es jedoch mehr als einen Garantiegeber, ist eine zusätzliche Seite möglicherweise nicht ausreichend. Daher ist es notwendig, die maximale Länge der Prospektzusammenfassung im Falle von Garantien, die von mehr als einem Garantiegeber gestellt werden, weiter zu erhöhen.
- (20) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 darf ein Emittent, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Billigung für ein einheitliches Registrierungsformular erhalten hat, alle nachfolgenden einheitlichen Registrierungsformulare und alle Änderungen daran ohne vorherige Billigung einreichen. Um unnötige Belastungen zu verringern und Anreize für die Verwendung des einheitlichen Registrierungsformulars zu schaffen, ist es erforderlich, die Anforderung, dass die zuständige Behörde den Status eines Daueremittenten und den Vorteil, nur alle nachfolgenden einheitlichen Registrierungsformulare und deren Änderungen einzureichen, billigen muss, auf ein Jahr zu verkürzen. Diese Erleichterung wird den Anlegerschutz nicht beeinträchtigen, da ein einheitliches Registrierungsformular und etwaige Änderungen daran nicht als Bestandteil eines Prospekts verwendet werden dürfen, ohne der jeweils zuständigen Behörde erneut zur Billigung vorgelegt worden zu sein. Außerdem kann eine zuständige Behörde ein bei ihr hinterlegtes einheitliches Registrierungsformular nachträglich überprüfen, wenn sie dies für erforderlich hält, und gegebenenfalls Änderungen fordern.
- (21) Um den Börsengang privater Unternehmen auf den öffentlichen Märkten der Union zu erleichtern und allgemein unnötige Kosten und Belastungen für Unternehmen, die Wertpapiere öffentlich anbieten oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anstreben, zu verringern, sollte der Prospekt sowohl für Dividendenwerte als auch für Nichtdividendenwerte erheblich gestrafft werden, wobei gleichzeitig ein ausreichend hoher Anlegerschutz sicherzustellen ist.
- (22) Während der Umfang der Offenlegung im EU-Wachstumsprospekt für KMU zu präskriptiv ist, scheint er für Unternehmen, die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anstreben, zweckmäßig zu sein. Daher sollten die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2017/1129 an den Umfang der Offenlegung des EU-Wachstumsprospekts angepasst werden, wobei auf die entsprechenden Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission¹ Bezug genommen werden sollte.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der

- (23) Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsfragen berücksichtigen Anleger zunehmend Informationen zu ESG-Aspekten, um fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Es ist daher notwendig, Greenwashing zu verhindern, indem festgelegt wird, dass ESG-bezogene Informationen gegebenenfalls im Prospekt für öffentlich angebotene oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Dividendenwerte oder Nichtdividendenwerte enthalten sein müssen. Diese Anforderung sollte sich jedoch nicht mit der Anforderung überschneiden, die in anderen Rechtsvorschriften der Union zur Bereitstellung dieser Informationen festgelegt ist. Unternehmen, die Dividendenwerte öffentlich anbieten oder die Zulassung zum Handel von Dividendenwerten an einem geregelten Markt beantragen, sollten daher für die von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeiträume den Lagebericht und den konsolidierten Lagebericht, der die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthält, mittels Verweis in den Prospekt aufnehmen. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, einen Plan zu erstellen, in dem die ESG-bezogenen Informationen festgelegt werden, die in Prospekten für Nichtdividendenwerte enthalten sein müssen, bei denen angegeben wird, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen. **Die Kommission sollte für Kohärenz zwischen der Aufmachung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und der Aufmachung der gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates² erstellten Vorlagen für fakultative Offenlegungen sorgen.**
- (24) Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 kann ein vereinfachter Prospekt für Sekundäremissionen von Unternehmen erstellt werden, die bereits seit mindestens 18 Monaten ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Der Umfang der Offenlegung in den vereinfachten Prospekten für Sekundäremissionen wird jedoch nach wie vor als zu präskriptiv und zu nahe an einem Standardprospekt angesehen, als dass dies für Sekundäremissionen von Unternehmen, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind und die regelmäßigen und laufenden Offenlegungspflichten unterliegen, einen wesentlichen Unterschied machen würde. Um die Notierungsunterlagen verständlicher zu gestalten und damit den Anlegerschutz zu verbessern und gleichzeitig die Kosten und die Belastung der Emittenten zu verringern, sollte ein neuer und effizienterer EU-Folgeprospekt für solche Sekundäremissionen eingeführt werden. Zur Verringerung der Belastung der Emittenten und zum Schutz der Anleger ist es jedoch notwendig, eine Übergangsfrist für Prospekte vorzusehen, die im

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26).

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

² **Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L. vom ..., S.).**

Rahmen der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen vor dem Datum der Anwendung der neuen Regelung gebilligt wurden. Ein solcher EU-Folgeprospekt sollte Emittenten zur Verfügung stehen, deren Dividendenwerte mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren, oder Anbietern dieser Wertpapiere. Mithilfe dieser Kriterien sollte sichergestellt werden, dass diese Emittenten die in der Richtlinie 2004/109/EG, gegebenenfalls in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegebenenfalls in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 festgelegten regelmäßigen und laufenden Offenlegungspflichten erfüllt haben. Damit Emittenten in vollem Umfang die Vorteile dieses vereinfachten Prospekttyps nutzen können, sollte der Anwendungsbereich des EU-Folgeprospekts weit gefasst sein und öffentliche Angebote oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt von Wertpapieren umfassen, die mit bereits zum Handel zugelassenen Wertpapieren fungibel oder nicht fungibel sind. Ein Emittent, der nur über Nichtdividendenwerte verfügt, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, sollte jedoch keinen EU-Folgeprospekt für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt für Dividendenwerte erstellen dürfen, da bei einem Erstangebot von Dividendenwerten ein vollständiger Prospekt offengelegt werden muss, damit die Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

- (25) Der EU-Wiederaufbauprospekt im Sinne von Artikel 14a der Verordnung (EU) **2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates** darf nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr verwendet werden. Der EU-Wiederaufbauprospekt war insofern vorteilhaft, als er aus einem einzigen Dokument bestand, dessen Umfang begrenzt war, weshalb er für die Emittenten leicht zu erstellen und für die Anleger leicht zu verstehen war. Aus diesen Gründen **könnte** der EU-Folgeprospekt **einem ähnlichen** Modell folgen und demselben verkürzten Prüfungszeitraum unterliegen wie der EU-Wiederaufbauprospekt. Allerdings sollte der EU-Folgeprospekt aus naheliegenden Gründen keine mit der COVID-19-Krise zusammenhängenden Offenlegungen erfordern. Da der EU-Folgeprospekt sowohl den vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen als auch den EU-Wiederaufbauprospekt ersetzen sollte, sollte er dauerhaft sein und sowohl für Sekundäremissionen von Dividendenwerten als auch von Nichtdividendenwerten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte seine Verwendung keinen Beschränkungen unterliegen, die über das Erfordernis einer ununterbrochenen Mindestdauer der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt hinausgehen.
- (26) Der EU-Folgeprospekt sollte eine Kurzzusammenfassung als nützliche Informationsquelle für Anleger **■** enthalten. Diese Zusammenfassung sollte am Anfang des EU-Folgeprospekts stehen und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die Anleger benötigen, um zu entscheiden, welche öffentlichen Angebote und Zulassungen von Aktien eine eingehendere Prüfung verdienen, und anschließend den EU-Folgeprospekt als Ganzes zu prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.
- (27) Damit der EU-Folgeprospekt ein harmonisiertes Dokument ist und seine Lesbarkeit für Anleger in der gesamten Union erleichtert wird – unabhängig davon, in welchem Land Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden –, sollte seine Aufmachung sowohl bei Dividendenwerten als auch bei Nichtdividendenwerten standardisiert werden. Aus demselben Grund sollten die

Informationen im EU-Folgeprospekt in einer standardisierten Reihenfolge offengelegt werden. Um die Lesbarkeit des EU-Folgeprospekts zu verbessern und es den Anlegern zu erleichtern, ihn zu analysieren und sich darin zurechtzufinden, sollte die Seitenzahl eines solchen Prospekts für Sekundäremissionen von Aktien begrenzt werden. Eine solche Seitenbegrenzung wäre jedoch unangemessen für die breite Kategorie der Dividendenwerte, die keine Aktien oder Nichtdividendenwerte sind, zu denen ein breites Spektrum unterschiedlicher, auch komplexer Instrumente gehört. Darüber hinaus sollte die Zusammenfassung, die mittels Verweis einbezogenen Informationen oder die Informationen, die vorzulegen sind, wenn der Emittent eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte hat oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung eingegangen ist, von dieser Seitenbegrenzung ausgenommen werden.

- (28) Eines der zentralen Ziele der Kapitalmarktunion ist die Erleichterung des Zugangs von KMU zu öffentlichen Märkten in der Union, um diesen KMU andere Finanzierungsquellen als Bankkredite zu erschließen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, sich zu vergrößern und zu wachsen. Die Kosten für die Erstellung eines Prospekts können für KMU, die bereit sind, Wertpapiere öffentlich anzubieten, abschreckend wirken, zumal die Gegenleistung für solche Angebote in der Regel gering ist. Der EU-Wachstumsprospekt ist ein vereinfachter Prospekt, der mit der Verordnung (EU) 2017/1129 eingeführt wurde und für KMU und wenige andere Kategorien von Begünstigten, einschließlich Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 500 Mio. EUR, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, verfügbar ist. Ziel des EU-Wachstumsprospekts war, die Kosten für die Erstellung eines Prospekts durch kleinere Emittenten zu senken und gleichzeitig den Anlegern wesentliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie das Angebot bewerten und eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Emittenten, die einen EU-Wachstumsprospekt erstellen, können zwar ganz erhebliche Kosteneinsparungen erzielen, aber der Umfang der Offenlegung eines EU-Wachstumsprospekts wird nach wie vor als zu präskriptiv und zu nahe an einem Standardprospekt angesehen, als dass dies für KMU einen wesentlichen Unterschied bedeuten würde. Es besteht daher Bedarf an einem *EU-Wachstumsprospekt* mit geringeren Anforderungen, um die Notierungsunterlagen für KMU noch weniger komplex und aufwendig zu gestalten und den KMU noch größere Einsparungen zu ermöglichen. Zur Verringerung der Belastung der Emittenten und zum Schutz der Anleger ist es jedoch notwendig, eine Übergangsfrist für EU-Wachstumsprospekte vorzusehen, die vor dem Datum der Anwendung der neuen Regelung gebilligt wurden.
- (29) Unter Berücksichtigung des Umfangs der Offenlegung des EU-Wachstumsprospekts und einiger der einfachsten Zulassungsdokumente, die einige KMU-Wachstumsmärkte von den Emittenten verlangen, wenn sie von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen sind, und deren Inhalt in den Regelwerken der KMU-Wachstumsmärkte festgelegt ist, sollten die inhaltlichen Anforderungen an *den EU-Wachstumsprospekt* gering sein. Die eingeschränkten Informationen, die in einem *EU-Wachstumsprospekt* offenzulegen sind, sollten der Größe der an KMU-Wachstumsmärkten notierten Unternehmen und ihrem Mittelbeschaffungsbedarf entsprechen und ein angemessenes Niveau des Anlegerschutzes sicherstellen. Infrage kommende Unternehmen sollten verpflichtet werden *können, den EU-Wachstumsprospekt* für ihr öffentliches Angebot von Wertpapieren zu verwenden, um den Übergang zu einer neuen und effizienteren Regelung zu erleichtern und der Gefahr vorzubeugen, dass Berater kleine Unternehmen zur weiteren Verwendung des vollständigen Prospekts überreden.

- (30) **Der EU-Wachstumsprospekt** sollte für KMU, für andere Emittenten als KMU, deren Wertpapiere zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen, und für Angebote von kleinen nicht börsennotierten Unternehmen bis zu einem Betrag von 50 000 000 EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung eines zweistufigen Offenlegungsstandards auf geregelten Märkten in Abhängigkeit von der Größe des Emittenten sollte **der EU-Wachstumsprospekt** nicht für Unternehmen zur Verfügung stehen, deren Wertpapiere bereits zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder zugelassen werden sollen. Um jedoch den Übergang zu einem geregelten Markt zu erleichtern und den Emittenten eine breitere Anlegerbasis zu erschließen, sollten Emittenten, deren Wertpapiere bereits seit mindestens 18 Monaten ununterbrochen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, die Möglichkeit haben, einen EU-Folgeprospekt für den Übergang zu einem geregelten Markt zu verwenden, es sei denn, sie kommen in den Genuss einer Ausnahmeregelung für eine solche Folgeemission an einem geregelten Markt.
- (31) **Der EU-Wachstumsprospekt** sollte als nützliche Informationsquelle für Kleinanleger eine **Zusammenfassung** enthalten, die dieselbe Aufmachung und denselben Inhalt hat wie die Zusammenfassung des EU-Folgeprospekts. Diese Zusammenfassung sollte am Anfang des **EU-Wachstumsprospekts** stehen und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die Anleger benötigen, um zu entscheiden, welche öffentlichen Angebote und Zulassungen von Aktien eine eingehendere Prüfung verdienen, und anschließend **den EU-Wachstumsprospekt** als Ganzes zu prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.
- (32) **Der EU-Wachstumsprospekt** sollte ein harmonisiertes Dokument sein, das für Anleger leicht lesbar ist – unabhängig davon, in welchem Land der Union die betreffenden Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden. Die Aufmachung sollte daher sowohl für Dividendenwerte als auch für Nichtdividendenwerte standardisiert sein, und die im **EU-Wachstumsprospekt** enthaltenen Informationen sollten in einer standardisierten Reihenfolge offengelegt werden. Um **den EU-Wachstumsprospekt** weiter zu vereinheitlichen, seine Lesbarkeit zu verbessern und es den Anlegern zu erleichtern, es zu analysieren und sich darin zurechtzufinden, sollte für den Fall, dass ein **EU-Wachstumsprospekt** für Sekundäremissionen von Aktien erstellt wird, eine Seitenbegrenzung eingeführt werden. Diese Seitenbegrenzung sollte auch im Hinblick auf die geringeren Anforderungen an den Inhalt des **EU-Wachstumsprospekts** effizient sein und wirksam dazu beitragen, dass die Anleger die erforderlichen Informationen erhalten, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Eine Seitenbegrenzung wäre jedoch unangemessen für die breite Kategorie der Dividendenwerte, die keine Aktien oder Nichtdividendenwerte sind, zu denen ein breites Spektrum unterschiedlicher, auch komplexer Instrumente gehört. Darüber hinaus sollte die Zusammenfassung, die mittels Verweis einbezogenen Informationen oder die Informationen, die vorzulegen sind, wenn der Emittent eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte hat oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung eingegangen ist, von dieser Seitenbegrenzung ausgenommen werden.
- (33) Der EU-Folgeprospekt und der **EU-Wachstumsprospekt** sollten die anderen in der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Formen von Prospekten ergänzen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sollten daher alle Verweise auf den Begriff „Prospekt“ in der Verordnung (EU) 2017/1129 so verstanden werden, dass sie sich auf

sämtliche verschiedenen Formen von Prospekten beziehen, einschließlich des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstum-Emissionsdokuments.

- (34) Die für den Emittenten und seine Wertpapiere wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren sollten im Prospekt genannt werden. Aus diesem Grund werden die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in eine begrenzte Anzahl von Risikokategorien eingestuft. ■ Um die Verständlichkeit des Prospekts zu verbessern und es den Anlegern zu erleichtern, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen, sollte festgelegt werden, dass die Emittenten den Prospekt nicht mit allgemeinen Risikofaktoren überfrachten sollten, die nur als Haftungsausschlüsse dienen oder die spezifischen Risikofaktoren, die die Anleger kennen sollten, verschleiern könnten. ***Für jede Risikokategorie sollten die wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden.***
- (35) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 hat der Anleger in Fällen, in denen der endgültige Emissionskurs und das endgültige Emissionsvolumen der Wertpapiere, die dem Publikum angeboten werden, nicht in den Prospekt aufgenommen werden können, ein Widerrufsrecht, das er innerhalb von zwei ***Geschäftstagen*** nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses oder des endgültigen Emissionsvolumens ausüben kann. Um den Anlegerschutz zu erhöhen, sollte die Frist, innerhalb derer der Anleger dieses Widerrufsrecht ausüben kann, verlängert werden. Der Verwaltungsaufwand für die Emittenten muss jedoch begrenzt werden. ■
- (36) Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129 haben Emittenten die Möglichkeit, bestimmte Informationen mittels Verweis in den Prospekt aufzunehmen. Diese Möglichkeit wurde eingeführt, um den Aufwand für die Emittenten zu verringern und eine Doppelung mit Informationen, die bereits im Rahmen anderer Finanzdienstleistungsvorschriften der Union offengelegt und veröffentlicht wurden, zu vermeiden. Um den Aufwand für die Emittenten erheblich zu verringern und zu verhindern, dass bereits im Rahmen anderer Finanzdienstleistungsvorschriften der Union offengelegte und veröffentlichte Informationen noch einmal verlangt werden, sollte diese Möglichkeit für den Fall, dass Informationen in einem Prospekt offenzulegen und die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 über die Aufnahme von Informationen mittels Verweis festgelegten Bedingungen erfüllt sind, in eine rechtliche Anforderung umgewandelt werden. Eine solche rechtliche Anforderung würde die Lesbarkeit der Informationen für Anleger, die in Zukunft effizienter und wirksamer auf die im zentralen europäischen Zugangsportal¹ (European Single Access Point – ESAP) gespeicherten Unternehmensdaten zugreifen können sollten, nur bedingt beeinträchtigen. Während die genaue Ausgestaltung und der Umfang der künftigen Rechtsvorschriften derzeit von den gesetzgebenden Organen erörtert werden, wird erwartet, dass die Anleger mithilfe des ***zentralen europäischen Zugangsportals*** die meisten einschlägigen Informationen an einer einzigen Stelle finden können, wodurch der Zugriff auf die in Prospekten mittels Verweis aufgenommenen Informationen weiter erleichtert wird. Dennoch sollten Unternehmen weiterhin die Möglichkeit haben, Informationen, die nicht in einem Prospekt offengelegt werden müssen, auf freiwilliger Basis mittels Verweis aufzunehmen, sofern diese Informationen die in Artikel 19

¹ ■ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 über die Aufnahme von Informationen mittels Verweis festgelegten Bedingungen erfüllen.

-
- (38) In der Verordnung (EU) 2017/1129 wird die Konvergenz und Harmonisierung der Vorschriften für die Prüfung und Billigung von Prospekten durch die zuständigen Behörden gefördert. Insbesondere die Kriterien für die Prüfung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz des Prospekts wurden gestrafft und in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 festgelegt. Diese Liste von Kriterien ist jedoch nicht abschließend, da sie Entwicklungen und Innovationen auf den Finanzmärkten Rechnung tragen sollte. Daher gestattet die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 den zuständigen Behörden die Anwendung zusätzlicher Kriterien für die Prüfung und Billigung von Prospekten, wenn sie dies zum Schutz der Anleger für erforderlich halten. Dem Bericht der ESMA über die vergleichende Analyse¹ zufolge hat diese Möglichkeit zu wesentlichen Unterschieden in der Art und Weise geführt, wie die zuständigen Behörden zusätzliche Prüfkriterien anwenden und die Emittenten auffordern, in dem von ihnen geprüften Prospekt zusätzliche Informationen vorzulegen. **■ Die zuständigen nationalen Behörden sollten keine zusätzlichen Unterlagen verlangen, die über die in der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Erstellung eines Prospekts, eines EU-Folgeprospekts oder eines EU-Wachstumsprospekts vorgeschriebenen Unterlagen oder über die in der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Unterlagen, wie in delegierten Rechtsakten festgelegt, hinausgehen.**
- (39) Die von der ESMA durchgeführten vergleichenden Analysen sind ein wirksames Instrument zur Förderung der Aufsichtskonvergenz in der Union. Um die Aufsichtskonvergenz in Bezug auf die Prüfungs- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden zur Bewertung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der in einem Prospekt enthaltenen Informationen zu fördern und die Auswirkungen unterschiedlicher Ansätze bei der Prüfung und Billigung durch die zuständigen Behörden zu bewerten, sollte die ESMA verpflichtet werden, regelmäßig vergleichende Analysen der Prüfung und Billigung von Prospekten durchzuführen und die entsprechenden Zeiträume festzulegen.
- (40) Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist der Prospekt im Falle eines Erstangebots von Aktien mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots zu veröffentlichen. Um insbesondere auf schnelllebigem Märkten ein zügiges Bookbuilding-Verfahren zu fördern und die Einbeziehung von Kleinanlegern in Börsengänge attraktiver zu gestalten, sollte die derzeitige Mindestfrist von sechs Tagen zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und dem Ende eines Angebots von Aktien verkürzt werden, ohne den Anlegerschutz zu beeinträchtigen.
- (40a) ***Um die Dauer der Bookbuilding-Verfahren während eines Börsengangs und verschiedener anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung von Aktienemissionen und -übertragungen zu verdeutlichen, ist es angebracht, alle Fristen im Zusammenhang mit solchen Verfahren in Geschäftstagen (einschließlich Samstagen) und nicht in Arbeitstagen (ohne Samstage) auszudrücken.***
- (41) Zur Erhebung von für die Bewertung des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstums-Emissionsdokuments hilfreichen Daten sollte der in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung

¹ Vergleichende Analyse der Prüfungs- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden für Prospekte, 21. Juli 2022 (ESMA42-111-7170).

(EU) 2017/1129 genannte Speichermechanismus sowohl für den EU-Folgeprospekt als auch für das EU-Wachstums-Emissionsdokument gelten, die sich von den übrigen Arten von Prospekten deutlich unterscheiden sollten.

- (42) Um die Verteilung des Prospekts an die Anleger nachhaltiger zu gestalten, die Digitalisierung des Finanzsektors voranzutreiben und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten die Anleger nicht mehr berechtigt sein, eine Papierkopie des Prospekts anzufordern. Eine Kopie des Prospekts sollte den Anlegern daher nur in elektronischer Form, auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (43) Nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind Finanzintermediäre verpflichtet, Anleger, die über diesen Finanzintermediär Wertpapiere erworben oder gezeichnet haben, über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags informieren und unter bestimmten Umständen mit diesen Anlegern am Tag der Veröffentlichung eines Nachtrags Kontakt aufzunehmen. Mit der Verordnung (EU) 2021/337 wurden die neuen Absätze 2a und 3a in diesen Artikel aufgenommen, mit denen eine verhältnismäßigere Regelung zur Verringerung des Aufwands für Finanzintermediäre bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Anlegerschutzniveaus geschaffen wurde. In diesen Absätzen ist festgelegt, welche Anleger von den Finanzintermediären zu kontaktieren sind, wenn ein Nachtrag veröffentlicht wird, und es wurden sowohl die Frist, innerhalb deren diese Anleger kontaktiert werden müssen, als auch die Frist, innerhalb deren diese Anleger ihr Widerrufsrecht ausüben können, verlängert. Zusätzlich ist in diesen Absätzen festgelegt, dass Finanzintermediäre Anleger, die Wertpapiere kaufen oder zeichnen, spätestens bei Ablauf der Erstangebotsfrist kontaktieren sollten. Gemeint ist der Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter Wertpapiere entsprechend den Vorgaben des Prospekts öffentlich anbieten, wobei nachfolgende Zeiträume ausgeschlossen sind, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden. Die mit Artikel 23 Absätze 2a und 3a der Verordnung (EU) 2017/1129 eingeführte Regelung läuft am 31. Dezember 2022 aus. In Anbetracht der insgesamt positiven Rückmeldungen der Interessenträger zu dieser Regelung sollte sie dauerhaft gelten.
- (44) Mit Artikel 23 Absätze 2a und 3a der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde die Frist für die Kontaktaufnahme mit den infrage kommenden Anlegern im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Nachtrags bis zum Ende des ersten Arbeitstags nach dem Tag der Veröffentlichung des Nachtrags verlängert. Damit die Finanzintermediäre diese Frist einhalten können, ist festzulegen, dass die Finanzintermediäre nur diejenigen Anleger über die Veröffentlichung eines Nachtrags informieren müssen, die sich damit einverstanden erklärt haben, auf elektronischem Wege kontaktiert zu werden. Zudem sollten die Finanzintermediäre den Anlegern, die angegeben haben, dass sie nur auf anderem Wege als auf elektronischem Wege kontaktiert werden möchten, die Möglichkeit bieten, sich für die elektronische Kontaktaufnahme zu entscheiden, um die Notifizierung über die Veröffentlichung eines Nachtrags zu erhalten. Finanzintermediäre müssen ferner verpflichtet werden, Anleger, die einer Kontaktaufnahme auf elektronischem Wege nicht zustimmen und das Opt-in für die derartige Kontaktaufnahme verweigern, darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – bis zur Lieferung der Wertpapiere auf der Website des Emittenten oder des Finanzintermediärs nachsehen können, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.
- (45) Um den Schutz der Anleger zu sicherzustellen und die regulatorische Konvergenz in der Union zu fördern, sollte festgelegt werden, dass ein Nachtrag zu einem Basisprospekt nicht dazu verwendet werden sollte, eine neue Art von Wertpapier einzuführen, für die

die erforderlichen Informationen nicht in den Basisprospekt aufgenommen wurden. Darüber hinaus sollte die ESMA aufgefordert werden, innerhalb von **achtzehn Monaten** nach Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Leitlinien zusätzliche Klarheit in Bezug auf die Umstände zu schaffen, unter denen ein Nachtrag zur Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, in Betracht zu ziehen ist.

- (46) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 müssen Emittenten Übersetzungen ihrer Prospekte vorlegen, damit Behörden und Anleger diese Prospekte angemessen prüfen und Risiken bewerten können. In den meisten Fällen muss eine Übersetzung in mindestens einer der von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats, in dem ein Angebot öffentlich gemacht oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, anerkannten Amtssprachen vorgelegt werden. Damit unnötige Belastungen deutlich verringert werden, sollte es den Unternehmen gestattet sein, den Prospekt in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache zu erstellen – unabhängig davon, das Angebot oder die Zulassung zum Handel inländischer oder grenzüberschreitender Natur sind –, während die Übersetzungspflicht auf die Prospektzusammenfassung beschränkt werden sollte, um den Schutz der Kleinanleger sicherzustellen.
- (47) Nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2017/1129 müssen die in Drittländern erstellten Prospekte derzeit von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten der betreffenden Wertpapiere gebilligt werden – unabhängig davon, ob diese Prospekte bereits von der zuständigen Drittlandsbehörde gebilligt wurden. Nach demselben Artikel muss die Kommission außerdem einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass die durch nationales Recht eines Drittlands auferlegten Informationspflichten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1129 gleichwertig sind. Um Emittenten aus Drittländern, einschließlich KMU, den Zugang zu den öffentlichen Märkten in der Union zu erleichtern und den Anlegern in der Union zusätzliche Anlagemöglichkeiten zu bieten und gleichzeitig ihren Schutz sicherzustellen, ist es notwendig, die Gleichwertigkeitsregelung zu ändern. Zur Sicherstellung eines größtmöglichen Schutzes der Anleger sollte insbesondere klargestellt werden, dass Drittlandsemittenten, die Wertpapiere in der Union öffentlich anbieten, eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt in der Union erhalten müssen. Drittlandsemittenten dürfen jedoch das Verfahren nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/1129 für alle Arten von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren nutzen, indem sie einen Prospekt im Einklang mit dieser Verordnung erstellen. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass im Falle einer Zulassung zum Handel an einem geregelten EU-Markt oder eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren in der Union gleichwertige Drittlandsprospekte, die bereits von der Aufsichtsbehörde des Drittlandes gebilligt wurden, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates in der Union nur zu hinterlegen sind. Darüber hinaus sollten die allgemeinen Gleichwertigkeitskriterien, die sich derzeit auf die Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 und 13 der Verordnung (EU) 2017/1129 stützen, um Bestimmungen über die Haftung, die Gültigkeit des Prospekts, die Risikofaktoren, die Prüfung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts sowie über Werbung und Nachträge erweitert werden. Zur Sicherstellung des Schutzes von Anlegern in der Union muss auch festgelegt werden, dass der Drittlandsprospekt alle in der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgesehenen Rechte und Pflichten umfasst.
- (48) Eine wirksame Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern beim Informationsaustausch und bei der Durchsetzung der sich aus der Verordnung (EU)

2017/1129 ergebenden Pflichten in Drittländern ist notwendig, um die Anleger in der Union zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der Union niedergelassene Emittenten und Emittenten aus Drittländern sicherzustellen. Um einen effizienten und kohärenten Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden zu sicherzustellen, sollte die ESMA Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer schließen, und die Kommission sollte ermächtigt werden, den Mindestinhalt und die Vorlage für solche Vereinbarungen festzulegen. **Um den Schutz der Anleger sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, dass von dieser Zusammenarbeit Drittländer ausgeschlossen werden sollten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke bzw. auf der Liste der Länder stehen, deren nationale Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strategische Schwachstellen aufweisen, die eine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen.**

- (49) Es muss sichergestellt werden, dass der EU-Folgeprospekt, **der EU-Wachstumsprospekt** und die zugehörigen Prospektzusammenfassungen Gegenstand der gleichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen und sonstigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sind wie andere Prospekte. Diese Sanktionen und Maßnahmen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und einen gemeinsamen Ansatz in den Mitgliedstaaten sicherstellen.
- (50) Nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/1129 muss die ESMA jährlich einen Bericht mit Statistiken über die in der Union gebilligten und notifizierten Prospekte und eine Analyse der Trends veröffentlichen. Es ist festzulegen, dass in diesem Bericht auch statistische Informationen über die EU-Wachstums-Emissionsdokumente, differenziert nach Arten von Emittenten, enthalten sein sollten und die Nutzbarkeit der im Rahmen der EU-Folgeprospekte, der EU-Wachstums-Emissionsdokumente und der einheitlichen Registrierungsformulare geltenden Offenlegungsregelungen analysiert werden sollte. Schließlich sollte in diesem Bericht auch die neue Ausnahmeregelung für Sekundäremissionen von Wertpapieren analysiert werden, die mit Wertpapieren fungibel sind, die bereits zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind.
- (51) Die Kommission sollte nach einem angemessenen Zeitraum nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/1129 überprüfen und insbesondere bewerten, ob die Bestimmungen über die Prospektzusammenfassung, die Offenlegungsregelungen für den EU-Folgeprospekt, **den EU-Wachstumsprospekt** und das einheitliche Registrierungsformular weiterhin geeignet sind, die mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele zu erreichen. Ferner ist festzulegen, dass in diesem Bericht die einschlägigen Daten, Trends und Kosten in Bezug auf den EU-Folgeprospekt und **den EU-Wachstumsprospekt** analysiert werden sollten. So sollte insbesondere bewertet werden, ob mit diesen neuen Regelungen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Anlegerschutz und Verringerung des Verwaltungsaufwands hergestellt wird. **Da es wichtig ist, dass die Kapitalmarktunion an Dynamik gewinnt und Marktgegebenheiten so schnell wie möglich nach ihrem Auftreten widerspiegelt, muss der angemessene Zeitraum für die Durchführung solcher Überprüfungen durch die Kommission kürzer sein, als es vor der Annahme dieser Verordnung der Fall war. Die Kommission sollte auch überprüfen, ob eine weitere Harmonisierung der Bestimmungen über die Prospekthaftung gerechtfertigt ist, und, wenn dies der Fall ist, Änderungen an den Haftungsbestimmungen dieser Verordnung in Betracht ziehen.**

- (52) Mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird ein solider Rahmen zur Wahrung der Marktintegrität und des Vertrauens der Anleger geschaffen, indem Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation verhindert werden. Emittenten werden mehrere Offenlegungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt, und sie sind verpflichtet, Insiderinformationen öffentlich offenzulegen. Die im Rahmen öffentlicher Konsultationen und Zusammenkünfte von Expertengruppen gesammelten Rückmeldungen von Interessenträgern haben sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gezeigt, dass einige Aspekte der Verordnung eine besonders hohe Belastung für Emittenten darstellen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Rechtsklarheit zu verbessern, unverhältnismäßige Anforderungen an die Emittenten zu beseitigen und die Attraktivität der Kapitalmärkte der Union insgesamt zu erhöhen und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Anlegerschutz und Marktintegrität zu gewährleisten.
- (53) Nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation verboten. Artikel 5 dieser Verordnung enthält jedoch eine Ausnahme von diesen Verboten für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung für ein Rückkaufprogramm ist, dass die Emittenten allen zuständigen Behörden der Handelsplätze, an denen die Aktien zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, jedes Geschäft im Zusammenhang mit dem Rückkaufprogramm melden, einschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Informationen. Darüber hinaus sind die Emittenten verpflichtet, die Geschäfte anschließend offenzulegen. Diese Verpflichtungen sind übermäßig umständlich. Es ist daher notwendig, das Meldeverfahren zu vereinfachen, indem ein Emittent verpflichtet wird, Informationen über Geschäfte im Rahmen des Rückkaufprogramms nur der zuständigen Behörde des Marktes zu melden, der in Bezug auf die Liquidität seiner Aktien am wichtigsten ist. Auch die Offenlegungspflicht muss vereinfacht werden, indem einem Emittenten gestattet wird, nur aggregierte Informationen offenzulegen.
- (54) Der Begriff Insiderinformationen bezeichnet nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Diese Definition greift jedoch zu kurz, da sie nur für Personen gilt, die mit der Ausführung von Aufträgen beauftragt sind, während auch andere Personen Kenntnis von einem bevorstehenden Auftrag oder Geschäft haben können. Diese Definition sollte daher erweitert werden, um auch Fälle zu erfassen, in denen Informationen aufgrund der Verwaltung eines Eigenhandelskontos oder eines verwalteten Fonds weitergegeben werden, und um insbesondere alle Kategorien von Personen zu erfassen, die Kenntnis von einem künftigen Auftrag haben können.
- (55) Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 besteht eine Marktsondierung darin, einem oder mehreren potenziellen Anlegern vor der

Ankündigung eines Geschäfts Informationen zu übermitteln, um das Interesse potenzieller Anleger an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie seinem Umfang und seiner preislichen Gestaltung abzuschätzen. Marktsondierungen sind eine gängige Praxis, die zu effizienten Kapitalmärkten beitragen. Bei Marktsondierungen kann es jedoch erforderlich sein, potenziellen Anlegern Insiderinformationen offenzulegen und die beteiligten Parteien rechtlichen Risiken auszusetzen. Die Definition des Begriffs „Marktsondierung“ sollte weit gefasst sein, um den verschiedenen Arten von Sondierungen und den unterschiedlichen Praktiken in der Union Rechnung zu tragen. Sie sollte daher auch die Übermittlung von Informationen umfassen, auf die keine spezifische Ankündigung folgt, da auch in diesem Fall Insiderinformationen gegenüber potenziellen Anlegern offengelegt werden können und die Emittenten in die Lage versetzt werden sollten, den durch Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen.

- (56) Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird die Offenlegung von Insiderinformationen, die im Verlauf einer Marktsondierung vorgenommen wird, so betrachtet, als im Zuge der normalen Ausübung der Beschäftigung oder des Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben einer Person vorgenommen, und stellt daher keine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen dar, wenn der offenlegende Marktteilnehmer die in Artikel 11 Absätze 3 und 5 der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. ■
- (57) Die Liquidität der Aktien eines Emittenten kann durch Maßnahmen zur Liquiditätszufuhr, einschließlich Market-Making-Vereinbarungen oder Liquiditätskontrakte, erhöht werden. Eine Market-Making-Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen dem Marktbetreiber und einem Dritten, bei dem Letzterer sich verpflichtet, bei bestimmten Aktien kontinuierlich für Liquidität zu sorgen, und hierfür im Gegenzug Nachlässe auf die Handelsgebühren erhält. Ein Liquiditätsvertrag ist ein Vertrag zwischen einem Emittenten und einem Dritten, bei dem Letzterer sich verpflichtet, im Namen des Emittenten Liquidität für die Aktien bereitzustellen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/2115 wurde in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel auf KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, die Möglichkeit eingeführt, einen Liquiditätsvertrag mit einem Liquiditätsanbieter zu schließen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Marktbetreiber oder die Wertpapierfirma, die den KMU-Wachstumsmarkt betreibt, dem Emittenten gegenüber schriftlich bestätigt hat, eine Kopie des Liquiditätsvertrags erhalten zu haben und den Bedingungen dieses Vertrags zugestimmt zu haben. Der Betreiber eines KMU-Wachstumsmarkts ist jedoch keine Partei eines Liquiditätsvertrags, und die Anforderung, dass ein solcher Betreiber den Bedingungen des Liquiditätsvertrags zugestimmt haben muss, verursacht eine übermäßige Komplexität. Um diese Komplexität zu beseitigen und die Liquiditätszufuhr auf diesen KMU-Wachstumsmärkten zu fördern, sollte die Anforderung an die Betreiber von KMU-Wachstumsmärkten, den Bedingungen von Liquiditätsverträgen zuzustimmen, aufgehoben werden.
- (58) Das Verbot von Insidergeschäften zielt darauf ab, jede mögliche Ausnutzung von Insiderinformationen zu verhindern, und sollte gelten, sobald diese Informationen vorliegen. Die Pflicht, Insiderinformationen offenzulegen, soll *zur effizienten Preisbildung beitragen, indem Informationsasymmetrie beseitigt wird, und so* die Anleger in die Lage versetzen, *rechtzeitig* fundierte Entscheidungen zu treffen. Wenn Informationen in einem sehr frühen Stadium offengelegt werden und vorläufiger Natur

sind, können sie die Anleger irreführen, anstatt zur effizienten Preisbildung beizutragen und die Informationsasymmetrie zu beseitigen. In einem zeitlich gestreckten Vorgang sind die Informationen angesichts der verschiedenen Schritte, die sie noch durchlaufen müssen, noch nicht ausreichend ausgereift und sollten daher nicht offengelegt werden. In diesem Fall sollte der Emittent nur die Informationen offenlegen, die sich auf das Ereignis beziehen, das dieser gestreckte Vorgang herbeiführen soll, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen hinreichend präzise sind, z. B. wenn das Leitungsorgan den entsprechenden Beschluss zur Herbeiführung dieses Ereignisses gefasst hat. Bei nicht zeitlich gestreckten Vorgängen im Zusammenhang mit einmaligen Ereignissen – insbesondere wenn das Eintreten dieser Ereignisse nicht vom Emittenten abhängt –, sollte die Offenlegung erfolgen, sobald der Emittent von diesem Ereignis Kenntnis erhält.

- (59) Um die Beurteilung des Zeitpunkts der Offenlegung der einschlägigen Informationen durch den Emittenten zu erleichtern und eine kohärente Auslegung der Anforderung zu gewährleisten, *sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um eine nicht erschöpfende Liste von Situationen zu erstellen, in denen eine verzögerte Offenlegung von Insiderinformationen die Öffentlichkeit wahrscheinlich in die Irre führen würde. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie die von der ESMA entwickelten technischen Regulierungsstandards annimmt.*
- (60) Die Emittenten sollten die Geheimhaltung von Informationen im Zusammenhang mit Zwischenschritten sicherstellen, wenn das Ereignis, das ein gestreckter Vorgang herbeiführen soll, noch nicht offengelegt worden ist. Sobald dieses Ereignis offengelegt wurde, sollte der Emittent nicht mehr verpflichtet sein, die Geheimhaltung der Informationen über die Zwischenschritte sicherzustellen.
-
- (64) In Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Präventivmaßnahmen gegen Marktmissbrauch und insbesondere Insidergeschäfte vorgesehen, die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, und Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen, betreffen. Diese Maßnahmen reichen von der Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten des betreffenden Emittenten bis hin zum Verbot, in bestimmten Zeiträumen Geschäfte mit solchen Instrumenten zu tätigen. So müssen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, nach Artikel 19 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dem Emittenten und der zuständigen Behörde melden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres Geschäfte tätigen, die den Schwellenwert von 5000 EUR erreichen, sowie alle nachfolgenden Geschäfte innerhalb desselben Jahres. Die Meldungen betreffen in Bezug auf Emittenten Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, oder von Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen – entweder mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten. Zusätzlich zum Schwellenwert von 5000 EUR können die zuständigen Behörden nach Artikel 19 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beschließen, diesen Schwellenwert auf 20 000 EUR anzuheben.
- (65) Um zu vermeiden, dass Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, in unangemessener Weise zur Meldung verpflichtet werden und Unternehmen Geschäfte offenlegen müssen, die für Anleger nicht aussagekräftig wären, sollte der Schwellenwert für die Meldung und die damit verbundene Offenlegung von 5000 EUR

auf 20 000 EUR angehoben werden, wobei die zuständigen Behörden diesen Schwellenwert in begründeten Fällen **auf 10 000 EUR senken** können.

- (66) Gemäß Artikel 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist es Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, untersagt, während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Finanzberichterstattung ihres Unternehmens (geschlossener Zeitraum) Geschäfte mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten zu tätigen, es sei denn, der Emittent erteilt seine Zustimmung und es liegen besondere Umstände vor. Diese Ausnahme vom Erfordernis des geschlossenen Zeitraums umfasst derzeit Belegschaftsaktien oder Sparpläne sowie Pflichtaktien oder Bezugsberechtigungen auf Aktien. Um die Kohärenz der Vorschriften für die verschiedenen Anlageklassen zu fördern, sollte diese Ausnahme ausgeweitet werden: Zu den ausgenommenen Arbeitnehmerplänen sollten auch solche gehören, die sich auf andere Finanzinstrumente als Aktien beziehen, und sie sollten auch die Pflichtinstrumente oder Bezugsberechtigungen auf andere Finanzinstrumente als Aktien umfassen.
- (67) Bestimmte Geschäfte oder Tätigkeiten, die von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, während des geschlossenen Zeitraums durchgeführt werden, können sich auf unwiderrufliche Vereinbarungen beziehen, die außerhalb eines geschlossenen Zeitraums getroffen wurden. Diese Geschäfte oder Tätigkeiten können sich auch aus einer diskretionären Vermögensverwaltung ergeben, die von einem unabhängigen Dritten im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats ausgeführt wird. Solche Geschäfte oder Tätigkeiten können auch die Folge ordnungsgemäß genehmigter Kapitalmaßnahmen sein, die für die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, keine Vorzugsbehandlung bedeuten. Darüber hinaus können sie auch die Folge der Annahme von Erbschaften, Schenkungen und Spenden oder der Nutzung von Optionen, Termingeschäften oder anderen Derivaten sein, die außerhalb des geschlossenen Zeitraums vereinbart wurden. All diese Tätigkeiten und Geschäfte erfordern im Prinzip keine aktiven Anlageentscheidungen der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen. Ein Verbot solcher Geschäfte oder Tätigkeiten während des gesamten geschlossenen Zeitraums würde die Freiheit der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, übermäßig einschränken, zumal keine Gefahr besteht, dass sie einen Informationsvorteil erlangen. Um zu gewährleisten, dass das Verbot des Handels in geschlossenen Zeiträumen nur für Geschäfte oder Tätigkeiten gilt, die von der vorsätzlichen Anlagetätigkeit der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, abhängen, sollte sich dieses Verbot nicht auf Geschäfte oder Tätigkeiten erstrecken, die von externen Faktoren beeinflusst werden oder die keine aktiven Anlageentscheidungen der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, beinhalten.
- (68) Die zunehmende Marktintegration erhöht das Risiko des grenzüberschreitenden Marktmissbrauchs. Zum Schutz der Marktintegrität sollten die zuständigen Behörden zügig und zeitnah, auch mit der ESMA, zusammenarbeiten. Um diese Zusammenarbeit zu verstärken, sollte die ESMA befugt sein, von sich aus **oder auf Verlangen einer oder mehrerer zuständiger Behörden** tätig zu werden, um die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu erleichtern, und dabei die Möglichkeit haben, Untersuchungen oder Prüfungen mit grenzüberschreitender Wirkung zu koordinieren. Die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung eingerichteten Plattformen für die Zusammenarbeit haben sich als nützliches Aufsichtsinstrument erwiesen, um den Informationsaustausch und die

Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verbessern. Daher sollte auch der ESMA die Möglichkeit eingeräumt werden, *von sich aus oder auf Verlangen einer oder mehrerer zuständiger Behörden* solche Plattformen im Bereich der Wertpapiermärkte einzurichten und zu koordinieren, wenn Bedenken hinsichtlich der Marktintegrität oder des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte bestehen. In Anbetracht der engen Beziehungen zwischen Finanz- und Spotmärkten sollte die ESMA in der Lage sein, derartige Plattformen auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen einzurichten, die die Rohstoffgroßhandelsmärkte überwachen, einschließlich der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), wenn derartige Belange sowohl Finanz- als auch Spotmärkte betreffen.

- (69) Die Überwachung von *Orderdaten sowohl in multilateralen als auch in bilateralen Handelssystemen* ist für die Überwachung der Marktaktivitäten von entscheidender Bedeutung. Die zuständigen Behörden sollten daher leichten Zugang zu Daten haben, die sie für ihre Überwachungstätigkeit benötigen. Einige dieser Daten betreffen Instrumente, die an einem Handelsplatz *oder einem systematischen Internalisierer* in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden. Um die Wirksamkeit der Marktüberwachung zu erhöhen, sollten die zuständigen Behörden einen Mechanismus für den laufenden Austausch von *Orderdaten* einrichten. In Anbetracht ihres technischen Fachwissens sollte die ESMA technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die für diesen Mechanismus erforderlichen Vorkehrungen für den Austausch von *Orderdaten* zwischen den zuständigen Behörden festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich dieses Mechanismus für den Austausch von *Orderdaten* im Verhältnis zu seiner Nutzung angemessen ist, sollten nur die zuständigen Behörden, die Märkte mit einem hohen Maß an grenzüberschreitender Tätigkeit beaufsichtigen, zur Teilnahme an diesem Mechanismus verpflichtet sein. Das Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeit sollte von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Außerdem sollte dieser Mechanismus für den Austausch von *Orderdaten* zunächst nur Aktien, Anleihen und Termingeschäfte betreffen, da diese Finanzinstrumente sowohl für den grenzüberschreitenden Handel als auch für Marktmanipulationen von Belang sind. Um jedoch sicherzustellen, dass dieser Mechanismus für den Austausch von *Orderdaten* den Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der Fähigkeit der zuständigen Behörden, neue Daten zu verarbeiten, Rechnung trägt, sollte die Kommission ermächtigt werden, das Spektrum der Instrumente, deren *Orderdaten* über diesen Mechanismus ausgetauscht werden können, zu erweitern.
- (70) Die Überwachung von *Orderdaten* ist für die *effektive* Überwachung der Märkte durch die zuständigen Behörden *und zur Sicherstellung der Marktintegrität* von entscheidender Bedeutung. Damit diese Überwachung durch technologische Entwicklungen verbessert werden kann, sollte den zuständigen Behörden der Zugang zu *Orderdaten, die jedes Finanzinstrument betreffen, einschließlich Daten mit grenzüberschreitender Dimension*, nicht nur auf Ad-hoc-Anfrage, sondern auch laufend ermöglicht werden. Um die Verarbeitung von *Orderdaten* durch die zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, ist es außerdem erforderlich, die Aufmachung dieser Daten zu harmonisieren. *Die Orderdaten sollten zumindest Orderdaten von Handelsplätzen sowie Interessenbekundungen und Kursofferten von systematischen Internalisierern umfassen.*
- (71) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Offenlegungsregelung (Offenlegung von Insiderinformationen, Insiderlisten und

Eigengeschäften von Führungskräften) zu verhängen sind, werden als Untergrenze des Höchstmaßes festgelegt, wodurch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, höhere Höchststrafen in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen. Das Risiko eines versehentlichen Verstoßes gegen die Offenlegungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die damit verbundenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen tragen wesentlich dazu bei, dass Unternehmen davon abgehalten werden, die Zulassung zum Handel zu beantragen. Um eine übermäßige Belastung der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu vermeiden, sollten die Sanktionen für Verstöße juristischer Personen gegen die Offenlegungsvorschriften in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens stehen, wobei alle relevanten Umstände gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu berücksichtigen sind. Diese Sanktionen sollten auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens festgelegt werden. Die auf der Grundlage absoluter Beträge festgelegten Sanktionen sollten nur dann angewandt werden, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktion aufgrund des jährlichen Gesamtumsatzes in Anbetracht der in Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umstände unverhältnismäßig niedrig wäre. In diesen Fällen ist es auch angebracht, das in absoluten Beträgen ausgedrückte Mindest- bzw. Höchstmaß der Sanktionen für KMU zu senken, um ihre verhältnismäßige Behandlung zu gewährleisten.

- (72) Die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2017/1129 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (73) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates² erfolgen. Insbesondere *sollten* die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden personenbezogene Daten nur so lange *aufbewahren*, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- (74) Zur Präzisierung der Anforderungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes regeln: Überprüfung der Aufmachung und des Inhalts des Prospekts, ***Festlegung des verkürzten Inhalts und der standardisierten Aufmachung des EU-Folgeprospekts und des EU-Wachstumsprospekts***, Förderung der Konvergenz bei der Prüfung und Billigung des Prospekts durch die zuständigen Behörden, weitere Spezifizierung der allgemeinen Gleichwertigkeitskriterien für Prospekte von Emittenten aus Drittländern, Festlegung des Mindestinhalts der Kooperationsvereinbarungen zwischen der ESMA und den Aufsichtsbehörden von Drittländern gemäß der

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Verordnung (EU) 2017/1129 sowie Überarbeitung der vereinfachten Vorlage für die Liste der Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, und Erweiterung der Liste der Finanzinstrumente, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, **Orderdaten** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erhalten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. **Bei den von ihr wahrgenommenen Aufgaben sollte von der ESMA erwartet werden, dass sie eine zunehmend führende Rolle bei der Festlegung von Leitlinien und technischen Regulierungsstandards übernimmt, um Flexibilität und Reaktionsfähigkeit in Bezug auf Marktergebnisse zu erreichen und gleichzeitig den Anlegerschutz weiterhin sicherzustellen.**

- (75) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten wegen des Erfordernisses einer vollständigen unionsweiten Harmonisierung nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129

Die Verordnung (EU) 2017/1129 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen,
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i) Die folgenden Buchstaben da und db werden eingefügt:
 - „da) ein Angebot von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden sollen und die mit bereits zum Handel am selben Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern
 - i) sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als **30 %** der Zahl der Wertpapiere ausmachen, die bereits zum Handel am selben Markt zugelassen sind, **und**

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

ii) der Emittent der Wertpapiere sich nicht in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahren befindet;

db) ein Angebot von Wertpapieren, die mit bereits zum Handel am selben Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, die mindestens während der letzten 18 Monate vor dem Angebot der neuen Wertpapiere ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) die öffentlich angebotenen Wertpapiere werden nicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung begeben;

ii) der Emittent der Wertpapiere befindet sich nicht in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahren;

iii) ein Dokument mit den in Anhang IX genannten Informationen wird bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hinterlegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

ii) Unter Buchstabe j erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„j) Nichtdividendenwerte, die von einem Kreditinstitut dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 150 000 000 EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern diese Wertpapiere“

iii) Buchstabe l wird gestrichen.

iv) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Das unter Buchstabe db Ziffer iii genannte Dokument darf in gedruckter Version nicht mehr als zehn DIN-A4-Seiten umfassen, muss in einer Weise präsentiert und aufgemacht sein, die leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind, und muss in der Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder mindestens einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats anerkannten Sprache abgefasst sein.

Bei der Berechnung des aggregierten Gesamtwerts der öffentlichen Angebote von Wertpapieren gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe j wird der aggregierte Gesamtwert aller öffentlichen Angebote von Wertpapieren berücksichtigt, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Beginns eines neuen öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemacht wurden, mit Ausnahme der öffentlichen Angebote von Wertpapieren, die unter eine andere Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Unterabsatz 1 oder gemäß Artikel 3 Absatz 2 fielen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Wertpapiere, die mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als **30 %** der Zahl der Wertpapiere ausmachen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind;
- b) Aktien, die aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung der mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechte resultieren, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung wie die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Aktien handelt und sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als **30 %** der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, vorbehaltlich Unterabsatz 3;“

ba) Wertpapiere, die entweder mit Wertpapieren, die mindestens in den letzten 18 Monaten vor der Zulassung der neuen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ununterbrochen zugelassen waren, fungibel sind, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapiere werden nicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung begeben;
- ii) der Emittent der Wertpapiere befindet sich nicht in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahren;
- iii) ein Dokument mit den in Anhang IX genannten Informationen wird bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hinterlegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

3. Unter Buchstabe i erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„i) Nichtdividendenwerte, die von einem Kreditinstitut dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 150 000 000 EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern diese Wertpapiere“

4. Die Buchstaben j und k werden gestrichen.

ii) In Unterabsatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Bedingung, wonach die resultierenden Aktien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als **30 %** der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen müssen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, gilt nicht in folgenden Fällen:“

iii) **Folgender Unterabsatz wird** angefügt:

„Das unter Buchstabe ba Ziffer iii genannte Dokument darf in gedruckter Version nicht mehr als zehn DIN-A4-Seiten umfassen, muss in einer Weise präsentiert und aufgemacht sein, die leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind, und muss in der Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder mindestens einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats anerkannten Sprache abgefasst sein.

■ “;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts können miteinander kombiniert werden. **Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht mit der Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 2 kombiniert werden. Darüber hinaus ist** eine Kombination der Ausnahmen nach Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b ■ nicht zulässig, wenn dies dazu führen könnte, dass über einen Zeitraum von 12 Monaten mehr als 30 % der Zahl der Aktien derselben Gattung, die bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen werden, ohne dass ein Prospekt veröffentlicht wird.“

da) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7a) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, wie der kumulierte Betrag der in den vorangegangenen 12 Monaten erfolgten Angebote zu berechnen ist, wenn geprüft wird, ob die in Absatz 4 Buchstabe j und Absatz 5 Buchstabe i genannten Schwellenwerte erreicht sind.

Öffentliche Angebote von Wertpapieren, die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels und gemäß Artikel 3 Absatz 2 von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen waren, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen.*

* *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).“;*

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe z wird gestrichen;

b) folgende **Nummern werden** angefügt:

„za) ‚elektronische Form‘ eine elektronische Form gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62a der Richtlinie 2014/65/EU,

zb) ‚**Geschäftstage**‘ die **Geschäftstage der jeweils zuständigen Behörde mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, wie sie in dem für diese zuständige Behörde geltenden nationalen Recht definiert sind,**

zc) ‚**Umstrukturierung**‘ eine **Umstrukturierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates***,

zd) ‚**Insolvenzverfahren**‘ ein **Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates****,

* **Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).**

** **Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).“**

3. Artikel 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 und des Absatzes 2 dieses Artikels werden Wertpapiere in der Union nur nach vorheriger Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dieser Verordnung öffentlich angeboten.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 **sind** öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Absatz 1 **ausgenommen**, sofern

a) diese Angebote nicht der Notifizierung gemäß Artikel 25 unterliegen;

b) der kumulierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union über einen Zeitraum von 12 Monaten unter 12 000 000 EUR je Emittent oder Anbieter liegt.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten das öffentliche Angebot von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Absatz 1 ausnehmen, sofern der Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet weniger als 5 000 000 EUR pro Emittent oder Anbieter beträgt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA mit, wenn sie beschließen, die Freistellungsschwelle von 5 000 000 EUR gemäß Unterabsatz 2 anzuwenden. Die

Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA auch über jeden späteren Beschluss, stattdessen die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Freistellungsschwelle von 12 000 000 EUR anzunehmen.

Bei der Berechnung des aggregierten Gesamtwerts der **der Öffentlichkeit** angebotenen Wertpapiere gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b **und Unterabsatz 2** wird der aggregierte Gesamtwert aller **laufenden Angebote und** öffentlichen Angebote von Wertpapieren berücksichtigt, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Beginns eines neuen öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemacht wurden, mit Ausnahme der öffentlichen Angebote von Wertpapieren, **für die ein Prospekt veröffentlicht wurde oder** die unter eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 fielen.

Ist ein öffentliches Angebot von Wertpapieren gemäß Unterabsatz 1 **oder 2** von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen, so kann ein Mitgliedstaat **von dem Emittenten verlangen, eine Zusammenfassung offenzulegen, die die in Artikel 7 Absätze 3 bis 12 genannten Informationen enthält, und diese der Öffentlichkeit gemäß den in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Modalitäten zur Verfügung zu stellen.**“

4. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gemäß Artikel 1 Absatz 4 oder 5 oder Artikel 3 Absatz 2 von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen, so kann der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person auf freiwilliger Basis einen Prospekt im Einklang mit dieser Verordnung erstellen.“

5. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer Arten von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a bis db war, gilt als gesondertes Angebot, wobei anhand der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Buchstabe d zu entscheiden ist, ob es sich bei dieser Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren handelt. Bei der Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist ein Prospekt zu veröffentlichen, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a bis db findet in Bezug auf die endgültige Platzierung Anwendung.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unbeschadet der Artikel 14b Absatz 2, Artikel 15a Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 1 enthält ein Prospekt die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über Folgendes bilden zu können:“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prospekt ist ein Dokument mit standardisierter Aufmachung, und die in einem Prospekt offengelegten Informationen sind gemäß den in Artikel 13 Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakten in einer standardisierten Reihenfolge zu präsentieren. Die Informationen in einem Prospekt werden unter Beachtung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Faktoren in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form geschrieben und präsentiert.“

c) **Die folgenden** Absätze **■** werden angefügt:

„(4) Ein Prospekt, der sich auf Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere von Unternehmen bezieht, hat die maximale Länge von 300 DIN-A4-Seiten in gedruckter Form und ist in einer Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 gelten in Fällen, in denen Wertpapiere derselben Gattung zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen und gleichzeitig in einem Drittland zur Zeichnung bei qualifizierten Anlegern angeboten oder privat platziert werden, in dem die Veröffentlichung einer Angebotsunterlage mit standardisiertem Format vorgeschrieben ist, die Anforderungen an die standardisierte Aufmachung, die standardisierte Abfolge und die maximale Länge nicht für den Prospekt für die Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt.

Findet die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 Anwendung, so enthält der Prospekt eine Entsprechungstabelle, aus der hervorgeht, wo die in Absatz 2 genannten Bestandteile der standardisierten Aufmachung und der Reihenfolge des Prospekts zu finden sind.

(6) Die ESMA arbeitet Leitlinien zur Verständlichkeit und zur Verwendung einfacher Sprache in Prospekten aus, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen präzise, klar und benutzerfreundlich sind.

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen das Muster und das Layout der Prospekte, einschließlich der Schriftgröße und der stilistischen Anforderungen, festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [XX Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.“

^{*1} Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26).“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann die Zusammenfassung Informationen in Form von Diagrammen, Abbildungen oder Tabellen enthalten oder zusammenfassen.“

b) In Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die Zusammenfassung ist in vier Abschnitten in der folgenden Reihenfolge zu erstellen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe a enthält die folgenden Angaben in der folgenden Reihenfolge:“
 - ii) In Unterabsatz 2:
– erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„Er enthält die folgenden Warnhinweise in der folgenden Reihenfolge:“
– **wird folgender Buchstabe angefügt:**
„fa) gegebenenfalls eine Mitteilung, dass das Unternehmen Umweltprobleme als wesentlichen Risikofaktor gemäß Artikel 16 ermittelt hat.“
- d) **■ Absatz 6 wird wie folgt geändert:**
- i) **Der** einleitende Teil **erhält** folgende Fassung:

„Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe b enthält die folgenden Angaben in der folgenden Reihenfolge:“

ii) In Buchstabe a wird folgende Ziffer angefügt:

„vi) unterliegt der Emittent Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates*, Informationen über die Tätigkeiten des Unternehmens, die gemäß den Artikeln 3 und 9 der genannten Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.“

iii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Format der Darstellung der Taxonomiekonformität des Emittenten gemäß Absatz 6 Buchstabe a Ziffer vi unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Unternehmen und Emittenten präzisiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Informationen vergleichbar, präzise und verständlich sind.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.“

* **Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).**

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:
„Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe c enthält die folgenden Angaben in der folgenden Reihenfolge:“
 - ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:
„Enthält die Zusammenfassung die Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c, so erhöht sich die in Absatz 3 festgelegte maximale Länge um eine weitere DIN-A4-Seite, wenn es nur einen Garantiegeber gibt, oder um drei weitere DIN-A4-Seiten, wenn es mehrere Garantiegeber gibt.“
- f) In Absatz 8 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe d enthält die folgenden Angaben in der folgenden Reihenfolge:“
- g) Absatz 12a wird gestrichen.
- h) Folgender Absatz **■** wird **eingefügt**:
„(12b) Abweichend von den Absätzen 3 bis 12 enthält ein gemäß Artikel 14b erstellter EU-Folgeprospekt oder ein gemäß Artikel 15a **erstellter EU-Prospekt** eine Zusammenfassung, die gemäß diesem Absatz abgefasst wurde.
Die Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines **EU-Wachstumsprospekts** wird als kurze Unterlage abgefasst, die prägnant formuliert ist und ausgedrückt eine maximale Länge von **sieben** DIN-A4-Seiten umfasst.
Die Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines **EU-Wachstumsprospekts** darf keine Querverweise auf andere Teile des Prospekts oder Angaben in Form eines Verweises enthalten und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) sie wird so aufgemacht und gestaltet, dass sie leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;
 - b) sie ist sprachlich und stilistisch so formuliert, dass das Verständnis der Informationen erleichtert wird, insbesondere durch Verwendung einer klaren, präzisen und für die Anleger allgemein verständlichen Sprache;
 - c) sie ist in vier Abschnitten in der folgenden Reihenfolge zu erstellen:
 - i) eine Einleitung mit allen in Absatz 5 genannten Angaben, einschließlich Warnhinweisen und dem Datum der Billigung des **EU-Folgeprospekts** oder des EU-Wachstums-Emissionsdokuments;
 - ii) Basisinformationen über den Emittenten;

- iii) Basisinformationen über die Wertpapiere, einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und etwaiger Einschränkungen dieser Rechte;
- iv) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt;
- v) wenn eine Garantie für die Wertpapiere gestellt wird, die Basisinformationen über den Garantiegeber sowie über Art und Umfang der Garantie.

Unbeschadet des Unterabsatzes 3 Buchstaben a und b kann die Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines **EU-Wachstumsprospekts** Informationen in Form von Schaubildern, Abbildungen oder Tabellen enthalten oder zusammenfassen.

Enthält die Zusammenfassung eines EU-Folgeprospekts oder eines **EU-Wachstumsprospekts** die in Unterabsatz 3 Buchstabe c Ziffer v genannten Angaben, so erhöht sich die in Unterabsatz 2 festgelegte maximale Länge um eine weitere DIN-A4-Seite, wenn es nur einen Garantiegeber gibt, oder um drei weitere DIN-A4-Seiten, wenn es mehrere Garantiegeber gibt.“

ha) Folgender Absatz wird angefügt:

„(13a) Die ESMA arbeitet Leitlinien zur Verständlichkeit und zur Verwendung einfacher Sprache in Zusammenfassungen aus, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen präzise, klar und benutzerfreundlich sind.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen das Muster und das Layout der Zusammenfassungen, einschließlich der Schriftgröße und der stilistischen Anforderungen, festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [XX Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen.“

8. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wurde ein einheitliches Registrierungsformular des Emittenten von der zuständigen nationalen Behörde für ein Geschäftsjahr gebilligt, können künftige einheitliche Registrierungsformulare ohne vorherige Billigung bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden.“

9. In Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedoch, dass niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung nach Artikel 7 samt etwaigen Übersetzungen haftet, es sei denn,“

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt *bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]* gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die standardisierte Aufmachung und standardisierte Reihenfolge des Prospekts, des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sowie die Schemata für die in einen Prospekt aufzunehmenden spezifischen Angaben, wozu auch LEI und ISIN zählen, wobei im Falle eines Prospekts, der aus mehreren Einzeldokumenten besteht, Wiederholungen zu vermeiden sind.“

ii) In Unterabsatz 2 werden die folgenden Buchstaben f und g angefügt:

„f) der potenziellen Verpflichtung des Emittenten *von Dividendenwerten*, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk gemäß *den Richtlinien 2004/109/EG** und **II** 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** vorzulegen;

g) der Tatsache, ob öffentlich angebotene oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Nichtdividendenwerte damit beworben werden, dass sie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen.“

iii) *Folgender Unterabsatz wird angefügt:*

*„Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe g passt die Kommission alle ESG-Offenlegungspflichten an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates*** an.“*

I

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen das Schema für die in das einheitliche Registrierungsformular aufzunehmenden Mindestangaben festzulegen ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die delegierten Rechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 stimmen mit den Angaben in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung überein.“

* *Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).*

**** Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

***** Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, ..., ELI:...).**

11. **Die** Artikel 14 und 14a werden gestrichen;
12. Folgender Artikel 14b wird eingefügt:

„Artikel 14b
EU-Folgeprospekt

(1) Folgende Personen können sich im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt dafür entscheiden, einen EU-Folgeprospekt zu erstellen:

- a) Emittenten, deren Wertpapiere mindestens während der 18 Monate vor dem öffentlichen Angebot oder der Zulassung der neuen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt ununterbrochen zum Handel zugelassen waren;
- b) Anbieter von Wertpapieren, die mindestens während der 18 Monate vor dem öffentlichen Angebot ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren.

Abweichend von Unterabsatz 1 darf ein Emittent, der nur Nichtdividendenwerte hat, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, keinen EU-Folgeprospekt für die Zulassung von Dividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt erstellen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 18 Absatz 1 enthält der EU-Folgeprospekt alle für Anleger notwendigen Informationen, darunter:

- a) die Aussichten und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Emittenten und die bedeutenden Änderungen der Finanz- und Geschäftslage des Emittenten, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind;
- b) Basisinformationen über Wertpapiere, einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und etwaiger Einschränkungen dieser Rechte;
- c) die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten, einschließlich seiner Kapitalstruktur insgesamt, sowie die Verwendung der Erlöse.

(3) Die in dem EU-Folgeprospekt enthaltenen Angaben sind schriftlich und in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form zu präsentieren und müssen es Anlegern ermöglichen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, wobei die vorgeschriebenen Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG (soweit anwendbar),

der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission^{*1} genannten Informationen (soweit anwendbar), die bereits veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen sind.

(4) Der EU-Folgeprospekt ist als ein einziges Dokument zu erstellen, das je nach Art der Wertpapiere die in Anhang IV bzw. Anhang V festgelegten Mindestinformationen enthält.

(5) Ein EU-Folgeprospekt, der sich auf Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere von Unternehmen bezieht, hat eine maximale Länge von 50 DIN-A4-Seiten in gedruckter Form und ist in einer Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden.

(6) Die Zusammenfassung, die gemäß Artikel 19 dieser Verordnung mittels Verweis aufgenommenen Informationen oder die zusätzlichen Informationen, die vorzulegen sind, wenn der Emittent eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte hat oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 eingegangen ist, werden bei der in Absatz 5 dieses Artikels genannten maximalen Länge nicht berücksichtigt.

(7) Der EU-Folgeprospekt ist ein Dokument mit standardisierter Aufmachung, und die in einem EU-Folgeprospekt offengelegten Informationen sind in einer standardisierten Reihenfolge entsprechend der Reihenfolge der Offenlegung gemäß Anhang IV oder Anhang V, je nach Art der Wertpapiere, vorzulegen.

(7a) Die Kommission erlässt bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte, in denen Inhalt, Aufmachung und Reihenfolge des EU-Folgeprospekts sowie der reduzierte Inhalt und die standardisierte Aufmachung der spezifischen Zusammenfassung festgelegt werden.

Diese delegierten Rechtsakte stützen sich auf die Anhänge IV und V.

^{*1} Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).“

13. Artikel 15 wird gestrichen.

14. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

*„Artikel 15a
EU-Wachstumsprospekt*

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz 2 ***können*** folgende Personen im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren ***einen EU-Wachstumsprospekt erstellen***, sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden:

- a) KMU;
- b) Emittenten, die keine KMU sind und deren Wertpapiere zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen;

- c) andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten, wenn der aggregierte Gesamtgegenwert der öffentlich angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 50 000 000 EUR über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern keine Wertpapiere dieser Emittenten an einem MTF gehandelt werden und ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr bis zu 499 betrug;
- d) Anbieter von Wertpapieren, die von den unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten begeben wurden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen, deren Wertpapiere mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren, im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt einen EU-Folgeprospekt erstellen, sofern diese Emittenten keine bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere begeben haben.

Bei der Berechnung des aggregierten Gesamtwerts der in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten öffentlichen Angebote von Wertpapieren wird der aggregierte Gesamtwert aller **laufenden Angebote und** öffentlichen Angebote von Wertpapieren berücksichtigt, die **innerhalb der** letzten 12 Monate vor dem Datum des Beginns eines neuen öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemacht wurden, mit Ausnahme **jener** öffentlichen Angebote von Wertpapieren, die unter eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder gemäß Artikel 3 Absatz 2 fielen, **und von Angeboten, für die ein Prospekt veröffentlicht wurde.**

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 18 Absatz 1 enthält **der EU-Wachstumsprospekt** die einschlägigen verkürzten und verhältnismäßigen Angaben, die es Anlegern ermöglichen, sich Folgendes zu erschließen:

- a) die Aussichten und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Emittenten und die bedeutenden Änderungen der Finanz- und Geschäftslage des Emittenten, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie seine Wachstumsstrategie;
- b) Basisinformationen über Wertpapiere, einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und etwaiger Einschränkungen dieser Rechte;
- c) die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten, auf seine Kapitalstruktur insgesamt, sowie die Verwendung der Erlöse.

(3) Die in dem **EU-Wachstumsprospekt** enthaltenen Angaben sind schriftlich und in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form zu präsentieren, und ermöglichen den Anlegern, insbesondere den Kleinanlegern, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(4) **Der EU-Wachstumsprospekt** ist als ein einziges Dokument zu erstellen, das je nach Art der Wertpapiere die in Anhang VII bzw. Anhang VIII festgelegten Mindestinformationen enthält.

(5) Ein **EU-Wachstumsprospekt**, der sich auf Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere von Unternehmen bezieht, hat eine maximale Länge von 75 DIN-A4-Seiten in gedruckter Form und ist in einer Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden.

(6) Die Zusammenfassung, die gemäß Artikel 19 mittels Verweis aufgenommenen Informationen oder die zusätzlichen Informationen, die vorzulegen sind, wenn der Emittent eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte hat oder eine bedeutende finanzielle Verpflichtung im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 eingegangen ist, werden bei der in Absatz 5 dieses Artikels genannten maximalen Länge nicht berücksichtigt.

(7) *Der EU-Wachstumsprospekt* ist ein Dokument mit standardisierter Aufmachung, und die in einem *EU-Wachstumsprospekt* offengelegten Informationen sind in einer standardisierten Reihenfolge entsprechend der Reihenfolge der Offenlegung gemäß Anhang VII oder Anhang VIII, je nach Art der Wertpapiere, vorzulegen.

(7a) Die Kommission erlässt bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte, in denen der verkürzte Inhalt und die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge für den EU-Wachstumsprospekt sowie der verkürzte Inhalt und die standardisierte Aufmachung der spezifischen Zusammenfassung festgelegt werden.

Diese delegierten Rechtsakte stützen sich auf die Anhänge VII und VIII.“

15. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Risikofaktoren wird in einem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für den Emittenten und die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, wie auch durch den Inhalt des Prospekts bestätigt wird.

Ein Prospekt darf keine Risikofaktoren enthalten, die allgemein gehalten sind, die nur als Haftungsausschlüsse dienen oder die kein hinreichend klares Bild der spezifischen Risikofaktoren vermitteln, die die Anleger zu beachten haben.

Bei der Erstellung des Prospekts beurteilen Emittenten, Anbieter oder die Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person hat jeden Risikofaktor angemessen zu beschreiben und zu erläutern, wie dieser Risikofaktor den Emittenten oder die angebotenen oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere beeinflusst. Emittenten, Anbieter oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Personen können die Beurteilung der Wesentlichkeit der in Unterabsatz 3 genannten Risikofaktoren nach Wahl auch durch Verwendung der Qualitätseinteilungen „gering“, „mittel“ oder „hoch“ offenlegen.

Die Risikofaktoren werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in eine begrenzte Anzahl von Kategorien eingestuft. **Für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren entsprechend der Beurteilung gemäß Unterabsatz 3 an erster Stelle genannt.“**

16. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) kann eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von mindestens **zwei Geschäftstagen** nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses oder des endgültigen Emissionsvolumens der öffentlich angebotenen Wertpapiere widerrufen werden; oder“;

17. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Informationen, die gemäß dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten in einen Prospekt aufzunehmen sind, **können** mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen **werden**, wenn sie zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege veröffentlicht **wurden**, in einer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 27 abgefasst sind und in einem der folgenden Dokumente enthalten sind:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Dokumente gemäß Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben db und f bis i und gemäß Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben ba und e bis h;“

iii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Lageberichte gemäß Kapitel 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung;“

b) **Folgender Absatz 1a wird** eingefügt:

„(1a) Informationen, die nicht in einen Prospekt aufgenommen werden müssen, können dennoch auf freiwilliger Basis mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen werden, wenn sie zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in einer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 27 abgefasst und in einem der Dokumente gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 enthalten sind.“

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung in Bezug auf die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Angaben in die Prospekte für die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in Fällen zu ergänzen, in denen Wertpapiere derselben Gattung gleichzeitig zur Zeichnung angeboten und privat platziert werden.“

18. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6a wird gestrichen.

b) Folgender Absatz **■** wird eingefügt:

„(6b) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 werden die in Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 4 genannten Fristen für einen EU-Folgeprospekt auf **acht Geschäftstage** verkürzt. Der Emittent unterrichtet die zuständige Behörde mindestens fünf **Geschäftstage** vor dem Datum, zu dem der Antrag auf Billigung gestellt werden soll.“

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Kriterien für die Prüfung der Prospekte, insbesondere der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der darin enthaltenen Informationen, und die Verfahren für die Billigung des Prospekts sowie alle folgenden Punkte festgelegt werden:

- a) die Umstände, unter denen eine zuständige Behörde zusätzliche Kriterien für die Prüfung des Prospekts heranziehen darf, wenn dies zum Schutz der Anleger für notwendig erachtet wird, und die Art der zusätzlichen Informationen, die unter solchen Umständen offengelegt werden müssen;
- b) die Folgen eines Versäumnisses der zuständigen Behörde, eine Entscheidung über den Prospekt im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz 2 zu treffen;
- c) den maximalen Zeitrahmen, innerhalb dessen eine zuständige Behörde die Prüfung des Prospekts abschließen und zu einer Entscheidung darüber gelangen kann, ob der Prospekt gebilligt oder die Billigung verweigert und das Prüfungsverfahren beendet wird.

Die zuständigen Behörden dürfen keine zusätzlichen Unterlagen verlangen, die über das hinausgehen, was in den Artikeln 6, 14b und 15a für die Erstellung eines Prospekts, eines EU-Folgeprospekts bzw. eines EU-Wachstumsprospekts vorgeschrieben ist, oder was aufgrund der unter Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten Umstände erforderlich ist.

Innerhalb des unter Buchstabe c genannten maximalen Zeitrahmens müssen die Aufforderungen der zuständigen Behörde an die Emittenten zur Änderung des Prospekts oder zur Vorlage zusätzlicher Informationen gemäß Absatz 4 berücksichtigt werden.“

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unterzieht die ESMA die Prüfungs- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden einschließlich der Verfahren zur Notifizierung der Billigung zwischen den zuständigen Behörden, mindestens einmal alle **zwei** Jahre einer vergleichenden Analyse. Bei der vergleichenden Analyse wird auch bewertet, wie sich unterschiedliche Ansätze bei der Prüfung und Billigung durch die zuständigen Behörden auf die Möglichkeiten der Emittenten, sich in der Union Kapital zu beschaffen, auswirken. Der Bericht über die vergleichende Analyse wird bis zum [**zwei** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und danach alle **zwei** Jahre veröffentlicht. Die ESMA berücksichtigt im Rahmen dieser vergleichenden Analyse die Empfehlungen der in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.“

19. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines öffentlichen Erstangebots einer Gattung von Aktien, die zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wird, muss der Prospekt der Öffentlichkeit mindestens drei **Geschäftstage** vor dem Ende des Angebots zur Verfügung gestellt werden.“

b) Absatz 5a wird gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 5b und 5c werden eingefügt:

„(5b) Ein EU-Folgeprospekt wird in dem in Absatz 6 genannten Speichermechanismus gesondert klassifiziert.

(5c) Die Einordnung eines *EU-Wachstumsprospekts* in den in Absatz 6 genannten Speichermechanismus erfolgt in einer Weise, die *ihn* von den anderen Arten von Prospekten unterscheidet.“

d) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Jedem potenziellen Anleger muss vom Emittenten, vom Anbieter, von der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person oder von den Finanzintermediären, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, auf Verlangen kostenlos eine Version des Prospekts in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.“

20. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, so haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von **zwei Geschäftstagen** nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Absatz 1 vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben.

Der Nachtrag enthält eine deutlich sichtbare Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht, in der Folgendes eindeutig angegeben ist:

- a) die Tatsache, dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- b) der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können;
- c) die Information, an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.“

b) Absatz 2a wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Wertpapiere von Anlegern zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für diese Wertpapiere und dem Auslaufen der Erstangebotsfrist über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, so ist dieser Finanzintermediär verpflichtet,

- a) diese Anleger über die Möglichkeit der Veröffentlichung eines Nachtrags, den Ort und den Zeitpunkt der Veröffentlichung, einschließlich der Veröffentlichung auf seiner Website, zu informieren und ihnen mitzuteilen,

dass er ihnen bei der Ausübung ihres Widerrufsrechts in einem solchen Fall behilflich sein wird;

- b) diese Anleger zu informieren, in welchem Fall der Finanzintermediär sie gemäß Unterabsatz 2 auf elektronischem Wege kontaktieren würde, um ihnen die Veröffentlichung eines Nachtrags mitzuteilen, und zwar vorbehaltlich ihrer Zustimmung, auf elektronischem Wege kontaktiert zu werden;
- c) jenen Anlegern, die der Kontaktaufnahme ausschließlich auf anderem als elektronischem Wege zustimmen, ein Opt-in für die elektronische Kontaktaufnahme ausschließlich zum Zwecke des Erhalts der Mitteilung über die Veröffentlichung eines Nachtrags anzubieten;
- d) diejenigen Anleger, die einer Kontaktaufnahme auf elektronischem Wege nicht zustimmen und das Opt-in für die derartige Kontaktaufnahme gemäß Buchstabe c verweigern, darauf hinzuweisen, bis zum Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – bis zur Lieferung der Wertpapiere die Website des Emittenten oder des Finanzintermediärs zu verfolgen, um zu prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.

Steht den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Anlegern ein Widerspruchsrecht nach Absatz 2 zu, so kontaktiert der Finanzintermediär diese Anleger auf elektronischem Wege bis zum Ende des ersten **Geschäftstags**, der auf den **Geschäftstag** folgt, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde.

Werden die Wertpapiere unmittelbar vom Emittenten erworben oder gezeichnet, so informiert er die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags und über den Ort einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass ihnen in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen könnte.“

d) Absatz 3a wird gestrichen.

e) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Ein Nachtrag zu einem Basisprospekt darf nicht dazu verwendet werden, eine neue Art von Wertpapieren einzuführen, für die die erforderlichen Angaben nicht in den Basisprospekt aufgenommen worden sind, **es sei denn, dies ist aufgrund von Gerichtsverfahren erforderlich.**“

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die ESMA erarbeitet bis zum ... [**18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] Leitlinien, um die Umstände zu präzisieren, unter denen ein Nachtrag zur Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, in Betracht zu ziehen ist.“

21. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) **Die** Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden Wertpapiere nur in dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung an einem geregelten Markt beantragt, entweder in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache abgefasst.

Die in Artikel 7 genannte Zusammenfassung liegt in der Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder in mindestens einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Sprache vor. Die zuständige Behörde verlangt jedoch nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.

(2) Werden Wertpapiere in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung an einem geregelten Markt beantragt, entweder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten anerkannten oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache abgefasst.

Die in Artikel 7 genannte Zusammenfassung liegt in der Amtssprache jedes Mitgliedstaats oder in mindestens einer der Amtssprachen jedes Mitgliedstaats oder in einer anderen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Sprache vor. Mitgliedstaaten verlangen jedoch nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die endgültigen Bedingungen werden in derselben Sprache abgefasst wie der gebilligte Basisprospekt.

Die Zusammenfassung für die einzelne Emission liegt in der Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder in mindestens einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Sprache vor.

Wenn die endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder – im Falle mehrerer Aufnahmemitgliedstaaten – an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten übermittelt werden, so liegt die Zusammenfassung für die einzelne Emission, die den endgültigen Bedingungen beigelegt ist, gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 in der Amtssprache oder mindestens einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer anderen von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats anerkannten Sprache vor.“

22. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Artikel 29 **Gleichwertigkeit**

(1) Ein Drittlandsemittent kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt in der Union beantragen, nachdem er zuvor einen Prospekt veröffentlicht hat, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften *eines Drittlandes* erstellt und gebilligt wurde und diesen Rechtsvorschriften unterliegt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 5 erlassen;
- b) der Drittlandsemittent hat den Prospekt bei der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaates hinterlegt;

- c) der Drittlandsemittent hat schriftlich bestätigt, dass der Prospekt von einer Drittlandsaufsichtsbehörde gebilligt wurde, und hat die Kontaktdaten dieser Behörde übermittelt;
 - d) der Prospekt entspricht den Sprachanforderungen des Artikels 27;
 - e) die gesamte einschlägige, in der Union von dem Drittlandsemittenten verbreitete Werbung entspricht den Anforderungen des Artikels 22 Absätze 2 bis 5;
 - f) die ESMA hat Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 30 mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden des *Drittlandes* geschlossen.
- (2) Ein Drittlandsemittent kann auch Wertpapiere in der Union öffentlich anbieten, nachdem er zuvor einen Prospekt veröffentlicht hat, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des *Drittlandes* erstellt und gebilligt wurde und diesen Rechtsvorschriften unterliegt, sofern alle in Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Bedingungen erfüllt sind und das öffentliche Angebot von Wertpapieren mit einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt in der Union einhergeht.
- (3) Bietet ein Drittlandsemittent gemäß den Absätzen 1 und 2 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat Wertpapiere öffentlich an oder beantragt er die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, so gelten die in den Artikeln 24, 25 und 27 festgelegten Anforderungen.
- (4) Sind alle in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kriterien erfüllt, genießt der Drittlandsemittent unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Rechte und unterliegt allen Pflichten gemäß dieser Verordnung.
- (5) Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem sie feststellt, dass mit dem Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes sichergestellt wird, dass ein gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittlandes erstellter Prospekt (im Folgenden „Drittlandsprospekt“) rechtsverbindliche Anforderungen erfüllt, die den in dieser Verordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) mit den rechtsverbindlichen Anforderungen des Drittlandes ist in gleicher Weise wie mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sichergestellt, dass der Drittlandsprospekt die notwendigen Informationen enthält, die für den Anleger wesentlich sind, damit er eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann;
 - b) wird Kleinanlegern eine Anlage in Wertpapiere ermöglicht, für die ein Drittlandsprospekt erstellt wurde, enthält dieser Prospekt eine Zusammenfassung mit den Basisinformationen, die Kleinanlegern Aufschluss über Art und Risiken des Emittenten, der Wertpapiere und gegebenenfalls des Garantiegebers geben und die zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts zu lesen ist;
 - c) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes im Bereich der Haftung gelten für die Personen, die für die im Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind, darunter zumindest für den Emittenten oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane, den Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person und gegebenenfalls den Garantiegeber;

- d) in den rechtsverbindlichen Drittlandsanforderungen werden die Gültigkeit des Drittlandsprospekts und die Verpflichtung zur Ergänzung des Drittlandsprospekts für den Fall, dass ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder eine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, sowie die Bedingungen festgelegt, unter denen die Anleger in einem solchen Fall ihr Widerrufsrecht ausüben können;
- e) der Aufsichtsrahmen des Drittlandes für die Prüfung und Billigung von Drittlandsprospekten und die Regelungen für die Veröffentlichung von Drittlandsprospekten haben die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen der Artikel 20 und 21.

Die Kommission kann die Anwendung eines solchen Durchführungsrechtsakts davon abhängig machen, dass ein Drittland alle in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen tatsächlich und dauerhaft erfüllt.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch eine nähere Bestimmung der in Absatz 5 genannten Kriterien zu erlassen.“

23. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke des Artikels 29 und, sofern dies für notwendig erachtet wird, für die Zwecke des Artikels 28 schließt die ESMA Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern über den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer und die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern, es sei denn, das jeweilige Drittland steht gemäß einem in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*¹ genannten delegierten Rechtsakt auf der Liste der Länder, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen, **oder dieses Drittland ist in Anhang I oder II der EU-Liste der in Steuersachen nicht kooperativen Länder und Gebiete aufgeführt.** Mit diesen Kooperationsvereinbarungen wird ein wirksamer Informationsaustausch sichergestellt, der den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.

*¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) **Die** Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern nur, wenn die Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die offengelegten

Informationen jenen nach Artikel 35 mindestens gleichwertig sind. Ein derartiger Informationsaustausch dient der Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zu erlassen, in denen der Mindestinhalt der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und das dafür zu verwendende Muster festgelegt werden, um diese Verordnung zu ergänzen.“

24. Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Verstößen gegen Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1 bis 11, Artikel 7 Absatz 12b, Artikel 8 bis 10, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 14b Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Absätze 1 bis 3, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absätze 1 bis 4, Artikel 21 Absätze 7 bis 11, Artikel 22 Absätze 2 bis 5, Artikel 23 Absätze 1, 2, 3, 4a und 5 sowie Artikel 27;“

25. Artikel 40 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Artikels 20 können auch Rechtsmittel eingelegt werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb der in Artikel 20 Absätze 2, 3, 6 und 6b genannten Fristen in Bezug auf den betreffenden Antrag auf Billigung weder eine Entscheidung getroffen hat, diesen zu billigen oder abzulehnen, noch Änderungen oder zusätzliche Informationen verlangt hat.“

26. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) **Die** Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11, Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 20. Juli 2017 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11, Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11, Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

27. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der verschiedenen Arten von Emittenten, insbesondere der Personenkategorien in Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben a bis d;“

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Eine Analyse des Umfangs, in dem die Offenlegungsregelungen gemäß den Artikeln 14b und 15a angewandt und das in Artikel 9 genannte einheitliche Registrierungsformular in der gesamten Union verwendet werden;“

c) Folgender Absatz **■** wird angefügt:

„(3) Neben den Anforderungen in den Absätzen 1 und 2 nimmt die ESMA in den in Absatz 1 genannten Bericht folgende Informationen auf:

a) eine Analyse des Umfangs, in dem die Ausnahmen nach Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe db und Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba in der gesamten Union Anwendung finden, einschließlich Statistiken über die in diesen Artikeln genannten Dokumente, die den zuständigen Behörden vorgelegt wurden;

b) Statistiken über die einheitlichen Registrierungsformulare nach Artikel 9, die den zuständigen Behörden vorgelegt wurden.“

28. Artikel 47a wird gestrichen.

29. Artikel 48 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bis zum 31. Dezember ... [**drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt ist.

(2) Der Bericht enthält unter anderem eine Bewertung, ob die Zusammenfassung des Prospekts, die Offenlegungsregelungen gemäß den Artikeln 14b, 15a und das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 angesichts der verfolgten Ziele weiterhin angemessen sind. Der Bericht enthält alle folgenden Angaben:

a) die Zahl der EU-Wachstums-Emissionsdokumente von Personen in jeder der Kategorien gemäß Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie eine Analyse der Entwicklung jeder einzelnen Zahl und der Tendenzen bei der Wahl von Handelsplätzen durch die zur Anwendung des EU-Wachstums-Emissionsdokuments berechtigten Personen;

b) eine Analyse, ob **der EU-Wachstumsprospekt** für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu seiner Anwendung berechtigten Personen sorgt;

c) die Anzahl der gebilligten EU-Folgeprospekte und eine Analyse der Entwicklung dieser Anzahl;

d) eine Analyse, ob der EU-Folgeprospekt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu seiner Anwendung berechtigten Personen sorgt;

- e) die Kosten der Erstellung und Billigung eines EU-Folgeprospekts und eines **EU-Wachstumsprospekts** im Vergleich zu den derzeitigen Kosten in Bezug auf einen Standardprospekt, zusammen mit einer Angabe der insgesamt erzielten finanziellen Einsparungen und der Kosten sowohl für den EU-Folgeprospekt als auch für das EU-Wachstums-Emissionsdokument, die weiter gesenkt werden könnten;
- f) eine Analyse, ob das in Anhang IX enthaltene Dokument für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu ihrer Anwendung berechtigten Personen sorgt.

(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht zur Analyse der Frage der Haftung für die in einem Prospekt enthaltenen Informationen vor, in dem sie bewertet, ob eine weitere Harmonisierung der Prospekthaftung in der Union gerechtfertigt sein könnte, und schlägt gegebenenfalls Änderungen an den in Artikel 11 dieser Verordnung festgelegten Haftungsbestimmungen vor.

30. Folgender Artikel **■** wird angefügt:

„Artikel 50

Übergangsbestimmungen

- (1) Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung minus einen Tag] geltenden Fassung gilt weiterhin für Prospekte, die gemäß diesem Artikel 14 erstellt und vor diesem Datum gebilligt wurden, bis zum Ende ihrer Gültigkeit.
 - (2) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung minus einen Tag] geltenden Fassung gilt weiterhin für EU-Wachstumsprospekte, die vor diesem Datum gebilligt wurden, bis zum Ende ihrer Gültigkeit.“
- 31. Die Anhänge I bis V erhalten die Fassung von Anhang I dieser Verordnung;
 - 32. Anhang Va wird gestrichen;
 - 33. Der Wortlaut von Anhang II dieser Verordnung wird als Anhänge VII bis IX angefügt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

„Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird wie folgt geändert:

-1. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

„35a. „systematischer Internalisierer“ bezeichnet einen systematischen Internalisierer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2014/65/EU.“

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Abschlüsse der zuständigen Behörde des Handelsplatzes gemäß Absatz 3 als Teil des Rückkaufprogramms gemeldet und anschließend öffentlich in aggregierter Form bekanntgegeben werden;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um in den Genuss der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme zu gelangen, muss der Emittent jedes mit Rückkaufprogrammen zusammenhängende Geschäft der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten relevantesten Marktes im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 melden. Die empfangende zuständige Behörde leitet die Informationen auf Ersuchen an die zuständigen Behörden des Handelsplatzes weiter, an dem die Aktien zum Handel zugelassen wurden und gehandelt werden.“

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Informationen, die von einem Kunden oder anderen im Namen des Kunden handelnden Personen mitgeteilt werden, oder Informationen, die aufgrund der Verwaltung eines Eigenhandelskontos oder eines verwalteten Fonds bekannt sind und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.“

3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines etwaigen Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger, um das Interesse von potenziellen Anlegern an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie seinem Umfang und seiner preislichen Gestaltung abzuschätzen durch“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Marktteilnehmer *hat* alle folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Zustimmung der Person, die die Marktsondierung erhält, zum Erhalt von Insiderinformationen eingeholt zu haben;
- b) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis gesetzt zu haben, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung dieser Informationen in Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, ob direkt oder indirekt, für eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter, untersagt sind;
- c) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis gesetzt zu haben, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung in Form der Stormierung oder Änderung eines bereits erteilten Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich diese Informationen beziehen, untersagt sind;
- d) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis gesetzt zu haben, dass sie sich mit der Zustimmung, die Informationen zu erhalten, auch verpflichtet **■**, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren;

- e) Aufzeichnungen über sämtliche Informationen erstellt und geführt zu haben, die der Person, die die Marktsondierung erhält, übermittelt wurden, einschließlich der Informationen, die gemäß Buchstaben a bis d übermittelt wurden, sowie über die Identität der potenziellen Anleger, gegenüber denen die Informationen offengelegt wurden, einschließlich unter anderem der juristischen und natürlichen Personen, die im Auftrag des potenziellen Anlegers handeln, und des Datums und der Uhrzeit einer jeden Offenlegung;
- f) diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen hin vorgelegt zu haben.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so gilt dies als Offenlegung von Insiderinformationen durch den Marktteilnehmer, die er bei einer Marktsondierung im Zuge der normalen Ausübung seiner Beschäftigung oder des Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 erhalten hat.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Wenn im Zuge einer Marktsondierung gemäß Absatz 4 Informationen offengelegt wurden und nach Einschätzung des offenlegenden Marktteilnehmers ihre Eigenschaft als Insiderinformationen verlieren, setzt dieser den Empfänger unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Verpflichtung gilt nicht für Fälle, in denen die Informationen anderweitig öffentlich bekannt gegeben wurden.

Der offenlegende Marktteilnehmer führt Aufzeichnungen über die Informationen, die er im Einklang mit diesem Absatz übermittelt hat, und stellt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen zur Verfügung.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels nimmt die Person, die die Marktsondierung erhält, selbst die Einschätzung vor, ob sie im Besitz von Insiderinformationen ist.“

4. Artikel 13 Absatz 12 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Marktbetreiber oder die Wertpapierfirma, die den KMU-Wachstumsmarkt betreibt, bestätigt dem Emittenten gegenüber schriftlich, eine Kopie des Liquiditätsvertrags erhalten zu haben.“

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Emittenten geben der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die unmittelbar diesen Emittenten betreffen, unverzüglich bekannt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Zwischenschritte in einem zeitlich gestreckten Vorgang im Sinne von Artikel 7 Absätze 2 und 3. ***Unbeschadet Absatz 11 dieses Artikels muss in einem zeitlich gestreckten Vorgang nur das letzte Ereignis so schnell wie möglich nach seinem Eintreten bekannt gegeben werden.***“

b) ***Folgender Absatz wird*** eingefügt:

■

„(1b) Ein Emittent gewährleistet die Geheimhaltung von Informationen, die die Kriterien für Insiderinformationen nach Artikel 7 erfüllen, bis zur Offenlegung dieser Informationen nach Absatz 1. Ist die Geheimhaltung dieser

Insiderinformationen nicht mehr sichergestellt, so legt der Emittent diese Insiderinformationen unverzüglich offen.“

█
d) In Absatz 5 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Ein Emittent, bei dem es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, oder ein Emittent, der ein Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen eines solchen Instituts ist, kann auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit einem zeitweiligen Liquiditätsproblem und insbesondere in Bezug auf den Bedarf an zeitweiliger Liquiditätshilfe seitens einer Zentralbank oder eines letztinstanzlichen Kreditgebers, aufschieben, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.“

e) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Absatz schließt Sachverhalte ein, bei denen ein Gerücht auf eine Insiderinformation Bezug nimmt, die gemäß Absatz 4 oder 5 nicht offengelegt wurden, wenn dieses Gerücht ausreichend präzise █ ist, dass zu vermuten ist, dass die Vertraulichkeit dieser Information nicht mehr gewährleistet ist.“

f) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die ESMA *arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um eine nicht abschließende Liste von Sachverhalten zu erstellen, bei denen die Aufschiebung der Offenlegung von Insiderinformationen oder das Nichterfolgen einer solchen Offenlegung geeignet ist, die Öffentlichkeit gemäß den Absätzen 1 und 4 irrezuführen.*

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen.*

* *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).“*

█
7. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate setzen die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, schriftlich von ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels in Kenntnis. Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate erstellen eine Liste der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen.“

a) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Absatz 1 gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von 20 000 EUR erreicht worden ist. Der Schwellenwert von 20 000 EUR errechnet sich aus der Addition aller in Absatz 1 genannten Geschäfte ohne Netting. Die Schwellenwerte für die verschiedenen Wertpapiere werden getrennt berechnet.

(9) Eine zuständige Behörde kann beschließen, den in Absatz 8 genannten Schwellenwert auf 10 000 EUR zu senken, und sie setzt die ESMA von ihrer Entscheidung, einen niedrigeren Schwellenwert anzunehmen, und der Begründung für ihre Entscheidung unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen in Kenntnis, bevor sie diesen Schwellenwert anwendet. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Schwellenwerte, die gemäß diesem Artikel anwendbar sind, sowie die von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen für diese Schwellenwerte.“

aa) **In Absatz 11 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

„Dieser Absatz gilt nicht für Geschäfte oder Handelstätigkeiten, die keine aktiven Anlageentscheidungen oder eine aktive Beteiligung der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, umfassen oder die ausschließlich auf externe Faktoren oder Dritte zurückzuführen sind oder bei denen es sich um Geschäfte oder Handelstätigkeiten, einschließlich der Ausübung von Derivaten, auf der Grundlage im Voraus festgelegter Bedingungen handelt.“

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Unbeschadet der Artikel 14 und 15 darf ein Emittent einer Person, die Führungsaufgaben bei ihr wahrnimmt, erlauben, während eines geschlossenen Zeitraums gemäß Absatz 11 für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten zu handeln oder Geschäfte zu tätigen, vorausgesetzt, dass

- a) diese Geschäfte im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise schwerwiegender finanzieller Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, getätigt werden; oder
- b) diese Geschäfte durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Handel bedingt sind, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder Arbeitnehmersparplänen sowie Arbeitnehmerplänen mit anderen Finanzinstrumenten als Aktien, von Pflichtaktien oder Bezugsberechtigungen auf Aktien oder von Pflichtfinanzinstrumenten oder Bezugsberechtigungen auf andere Finanzinstrumente als Aktien oder Geschäfte getätigt werden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert; oder

- c) diese Geschäfte oder Handelstätigkeiten keine aktiven Anlageentscheidungen der Person, die die Führungsaufgaben wahrnimmt, beinhalten oder **ausschließlich** auf externe Faktoren oder Dritte zurückzuführen sind oder bei denen es sich um die Ausübung von Derivaten zu im Voraus festgelegten Bedingungen handelt.“

8. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- „g) bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten oder Finanzinstituten sowie Referenzwert-Administratoren und beaufsichtigten Kontributoren anzufordern;“

9. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die ESMA unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden und Regulierungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern. Sofern dies aufgrund der Art des Falles gerechtfertigt ist, trägt die ESMA auf Ersuchen der zuständigen Behörde zur Untersuchung des Falles durch die zuständige Behörde bei.“

- b) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine beantragende zuständige Behörde kann die ESMA von jedem Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis setzen. Im Falle grenzüberschreitender Ermittlungen oder Überprüfungen kann die ESMA beschließen, die Ermittlung oder Prüfung zu koordinieren.“

10. Folgende Artikel **■** werden eingefügt:

„Artikel 25a

Mechanismus zum Austausch von Orderdaten

(1) Die zuständigen Behörden, die Handelsplätze **und systematische Internalisierer** mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension beaufsichtigen, richten bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Mechanismus ein, der einen laufenden und zeitnahen Austausch der **Orderdaten** nach Absatz 2 ermöglicht, die von diesen Handelsplätzen **und systematischen Internalisierern** nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die an diesem Markt gehandelten Instrumente erhoben werden. Die zuständigen Behörden können die Einrichtung des Mechanismus auf die ESMA übertragen.

Beantragt eine zuständige Behörde Daten nach Absatz 2, so stellt **der betreffende Handelsplatz oder systematische Internalisierer der ersuchten zuständigen** Behörde diese Daten rechtzeitig, spätestens jedoch **zwei Kalendertage** nach dem Datum des Antrags zur Verfügung. **Die ersuchte zuständige Behörde leitet diese Daten nach Erhalt umgehend weiter.** Der Antrag auf Übermittlung laufender Daten durch eine zuständige Behörde kann für eine bestimmte Gruppe von Instrumenten gestellt werden.

(2) Eine zuständige Behörde kann **Orderdaten** von einem Handelsplatz **oder einem systematischen Internalisierer** mit grenzüberschreitender Dimension erhalten, sofern es sich bei dieser zuständigen Behörde um die zuständige Behörde des wichtigsten Marktes im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für die folgenden Finanzinstrumente handelt:

- a) Aktien;
- b) Anleihen;
- c) Termingeschäfte.

(3) Ein Mitgliedstaat kann die Beteiligung seiner zuständigen Behörde an dem nach Absatz 1 eingerichteten Mechanismus auch dann beschließen, wenn keiner der von dieser zuständigen Behörde beaufsichtigten Handelsplätze **und systematischen Internalisierer** eine wesentliche grenzüberschreitende Dimension aufweist. Eine solche Entscheidung wird der ESMA mitgeteilt, die sie auf ihrer Website veröffentlicht.

Beteiligt sich eine zuständige Behörde nicht an dem nach Absatz 1 eingerichteten Mechanismus, so kommt sie einem Antrag auf Austausch laufender **Orderdaten** nach Artikel 25 dennoch rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Datum des Antrags nach.

(4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das geeignete Verfahren für den Austausch von **Orderdaten** festzulegen. In den technischen Durchführungsstandards werden insbesondere die operationellen Vorkehrungen festgelegt, mit denen die rasche Übermittlung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden gewährleistet wird.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [neun Monate nach Anwendung/Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Liste der benannten Handelsplätze **und systematischen Internalisierer** zu erstellen, die bei der Überwachung des Marktmissbrauchs eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, wobei zumindest der Marktanteil der Handelsplätze **und systematischen Internalisierer** an den Instrumenten berücksichtigt wird. Die Kommission überprüft die Liste mindestens alle vier Jahre.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 35 zu erlassen, um Absatz 2 zu ändern, um die Finanzinstrumente zu aktualisieren und dabei den Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Daten über diese Finanzinstrumente zu verarbeiten, Rechnung zu tragen.

Artikel 25b

Plattformen für die Zusammenarbeit

(1) Die ESMA kann von sich aus oder auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden im Falle von Bedenken hinsichtlich der Marktintegrität oder des guten Funktionierens der Märkte eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren.

(2) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 stellen die jeweils zuständigen Behörden auf Ersuchen der ESMA alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Besteht zwischen zwei oder mehr zuständigen Behörden einer Plattform für Zusammenarbeit Uneinigkeit über das Verfahren oder den Inhalt einer zu ergreifenden Maßnahme oder eines Unterlassens von Maßnahmen, kann die ESMA auf Ersuchen einer

der jeweils zuständigen Behörden oder von sich aus die zuständigen Behörden dabei unterstützen, eine Einigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erzielen.

Die ESMA kann auch beschließen, Prüfungen vor Ort einzuleiten und zu koordinieren. Sie lädt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie andere einschlägige zuständige Behörden der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen Prüfungen vor Ort zu beteiligen.

Die ESMA kann auch gemeinsam mit der ACER und den öffentlichen Stellen, die die Rohstoffgroßhandelsmärkte überwachen, eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten, wenn die Bedenken hinsichtlich der Marktintegrität und des guten Funktionierens der Märkte sowohl die Finanz- als auch die Spotmärkte betreffen.“

11. Artikel 28 wird gestrichen.

12. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats dürfen personenbezogene Daten nur im Einzelfall in Drittstaaten übermitteln, wobei die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*1} erfüllt sein müssen. Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass eine solche Übermittlung für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist und der Drittstaat die Daten nicht in einen weiteren Drittstaat übermittelt, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde und die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats legen die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelten personenbezogenen Daten nur dann einer zuständigen Behörde eines Drittstaats offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten **haben**, von der die Daten stammen, und die Daten gegebenenfalls nur zu den Zwecken offengelegt werden, für die die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat.“

*1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).“

13. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben e bis g erhalten folgende Fassung:

„e) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen, sowie für Referenzwert-Administratoren und beaufsichtigte Kontributoren;

f) bei wiederholten Verstößen gegen Artikel 14 oder 15 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in

Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen, sowie für Referenzwert-Administratoren und beaufsichtigte Kontributoren;

g) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen, sowie für Referenzwert-Administratoren und beaufsichtigte Kontributoren;“

ii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) im Falle einer juristischen Person maximale verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen von mindestens

i) bei Verstößen gegen Artikel 14 und 15: 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss oder 15 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 2. Juli 2014;

ii) bei Verstößen gegen Artikel 16: 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss oder 2 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 2. Juli 2014;

iii) bei Verstößen gegen Artikel 17: 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss. Anstelle des Mindestbetrags aufgrund des jährlichen Gesamtumsatzes können die zuständigen Behörden ■ verwaltungsrechtliche Sanktionen in Höhe von mindestens 2 500 000 EUR oder, wenn es sich bei der juristischen Person um ein KMU handelt, in Höhe von 1 000 000 EUR oder in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 2. Juli 2014 verhängen, wenn sie der Auffassung sind, dass der auf dem jährlichen Gesamtumsatz basierende Betrag für die verwaltungsrechtliche Sanktion im Hinblick auf die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h genannten Umstände unverhältnismäßig niedrig wäre;

iv) bei Verstößen gegen Artikel 18 und 19: 0,8 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss. Anstelle des Mindestbetrags aufgrund des jährlichen Gesamtumsatzes können die zuständigen Behörden ■ verwaltungsrechtliche Sanktionen in Höhe von mindestens 1 000 000 EUR oder, wenn es sich bei der juristischen Person um ein KMU handelt, in Höhe von 400 000 EUR oder in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 2. Juli 2014 verhängen, wenn sie der Auffassung sind, dass der auf dem

jährlichen Gesamtumsatz basierende Betrag für die verwaltungsrechtliche Sanktion im Hinblick auf die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h genannten Umstände unverhältnismäßig niedrig wäre;

- v) bei Verstößen gegen Artikel 20: 0,8 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss oder 1 000 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 2. Juli 2014.“

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Falls es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* aufzustellen hat, bezeichnet „jährlicher Gesamtumsatz“ für die Zwecke des Buchstabens j den jährlichen Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien – Richtlinie 86/635/EWG des Rates in Bezug auf Banken, Richtlinie 91/674/EWG des Rates*** in Bezug auf Versicherungsunternehmen –, der bzw. die im letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze ausgewiesen ist.“**

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „kleines und mittleres Unternehmen“ oder „KMU“ ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission****.

* **Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

** **Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).**

*** **Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).** ****

**** **Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).**“

14. Artikel 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Art und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktionen alle relevanten Umstände für die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) der Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, wie sie sich zum Beispiel aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder dem persönlichen Jahreseinkommen einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) das Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die Abschöpfung der von dieser Person erzielten Vermögensvorteile oder vermiedenen Verluste sicherzustellen;
- f) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;
- g) die Maßnahmen, die von der für den Verstoß verantwortlichen Person ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich der Verstoß wiederholt, und
- h) die Doppelung von straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Sanktionen gegen die verantwortliche Person für denselben Verstoß.“

15. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 13 und 14, Artikel 25a Absatz 6 und Artikel 38 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember 20XX übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 17 **Absatz 1** Unterabsatz 2, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 13 und 14, Artikel 25a Absatz 6 und Artikel 38 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absätze 5 oder 6, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 13 oder 14, Artikel 25a Absatz 5, Artikel 25a Absatz 6 oder Artikel 38 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

16. Artikel 38 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [drei Jahre nach *dem Datum des Inkrafttretens* dieser Änderungsverordnung] Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls über die Erforderlichkeit einer Überarbeitung, einschließlich in Bezug“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) auf das Funktionieren der marktübergreifenden Aufsicht über die Orderbücher in Bezug auf Marktmissbrauch, einschließlich Empfehlungen zur Durchsetzung dieses Mechanismus, und“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

„Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird wie folgt geändert:

-1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wertpapierfirmen halten die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt haben, fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörden. Die zuständige Behörde des Handelsplatzes kann diese Daten laufend anfordern. Im Fall von im Namen von Kunden ausgeführten Geschäften enthalten die Aufzeichnungen sämtliche Angaben zur Identität des Kunden sowie die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates* geforderten Angaben.

Die ESMA kann nach dem Verfahren und unter den Bedingungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates den Zugang zu diesen Informationen beantragen.“**

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes hält die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge für Finanzinstrumente, die über das jeweilige System mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde. **Auf Verlangen der zuständigen Behörde des Handelsplatzes übermittelt der Betreiber des Handelsplatzes unentgeltlich laufend** diese Daten. Die Aufzeichnungen enthalten die einschlägigen Daten, die die für den Auftrag charakteristischen Merkmale darstellen, darunter diejenigen, die einen Auftrag mit den daraus resultierenden Geschäften verknüpfen und

deren Einzelheiten gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 3 übermittelt werden. Beim Zugang der zuständigen Behörden zu den nach diesem Absatz geforderten Informationen übernimmt die ESMA die Rolle des Vermittlers und Koordinators.“

1a. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auch für systematische Internalisierer in Bezug auf Kursdaten“.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Beratungen mit den einschlägigen Interessenträgern arbeitet die ESMA **Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die Einzelheiten und Formate der einschlägigen Auftragsdaten, die nach Absatz 2 aufbewahrt werden müssen und die nicht in Artikel 26 genannt sind, festgelegt werden.**

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate **nach dem Datum des Inkrafttretens** dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

* *Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).*

** *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).“*

Artikel 4 **Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 6 Buchstaben b und c und Artikel 2 Nummer 38 Buchstabe a gelten ab dem ... [**12 Monate ab** dem Datum des Inkrafttretens].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
„ANHANG I
DER PROSPEKT

I. Zusammenfassung

II. Zweck, verantwortliche Personen, Angaben vonseiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

Der Zweck besteht darin, Informationen über die Personen zu liefern, die für den Inhalt des Prospekts verantwortlich sind, und den Anlegern Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben zu verschaffen. Zusätzlich enthält dieser Abschnitt Angaben zu den Interessen der in das Angebot involvierten Personen sowie zu den Gründen für das Angebot, zur Verwendung der Erlöse und zu den Kosten des Angebots. Außerdem enthält er Angaben zur Rechtsgrundlage für den Prospekt und dessen Billigung durch die zuständige Behörde.

III. Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

Der Zweck besteht in der Offenlegung von Informationen über die Identität des Emittenten, sein Unternehmen, seine Strategie und seine Ziele. Anleger sollten ein klares Verständnis der Tätigkeiten des Emittenten und der Haupttrends, die seine Leistungsfähigkeit, seine Organisationsstruktur und seine wesentlichen Investitionen beeinflussen, besitzen. Gegebenenfalls legt der Emittent in diesem Abschnitt Prognosen oder Schätzungen seiner zukünftigen Leistungsfähigkeit offen.

IV. Lagebericht, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nur Dividendenwerte)

Zweck dieses Abschnitts ist *die Einräumung der Option*, mittels Verweis die Lageberichte und konsolidierten Lageberichte nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG, falls zutreffend, und nach Kapitel 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU für die von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeiträume, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einzubeziehen.

V. Erklärung zum Geschäftskapital (nur Dividendenwerte)

Dieser Abschnitt soll Informationen über den Geschäftskapitalbedarf des Emittenten liefern.

VI. Risikofaktoren

Hier sind die Hauptrisiken zu beschreiben, denen der Emittent ausgesetzt ist, und deren Auswirkungen auf die künftige Leistung des Emittenten sowie die Hauptrisiken, die den öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren eigen sind.

VII. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung der Modalitäten und der Bedingungen der Wertpapiere und in einer detaillierten Beschreibung ihrer Merkmale.

VIII. Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung spezieller Angaben zum Wertpapierangebot, des Verteilungs- und Zuteilungsplans und von Angaben zur Preisfestsetzung. Außerdem werden Angaben zur Platzierung der Wertpapiere, zu etwaigen Übernahmevereinbarungen (Underwriting) und zu Vereinbarungen hinsichtlich der Zulassung zum Handel gemacht. Zusätzlich enthält der Abschnitt Angaben zu den die Wertpapiere verkaufenden Personen und zur Verwässerung in Bezug auf existierende Aktionäre.

IX. ESG-bezogene Informationen (nur Nichtdividendenwerte, falls zutreffend)

Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g genannten delegierten Rechtsakt.

X. Unternehmensführung

In diesem Abschnitt werden die Verwaltung des Emittenten und die Rolle der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen erläutert. Bei Dividendenwerten werden außerdem Angaben zum Hintergrund der Mitglieder des oberen Managements, zu ihrer Vergütung und ihrem potenziellen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Emittenten gemacht.

XI. Finanzinformationen

Hier ist festzulegen, welche Jahresabschlüsse über die letzten zwei Geschäftsjahre (für Dividendenwerte) oder über das letzte Geschäftsjahr (für Nichtdividendenwerte) oder den gegebenenfalls kürzeren Zeitraum der Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie welche anderen Finanzinformationen das Dokument enthalten muss. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen.

B. Signifikante Änderungen.

XII. Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Hauptanteilseignern, zu möglichen Interessenkonflikten zwischen dem oberen Management und dem Emittenten, zum Aktienkapital des Emittenten sowie Angaben zu Geschäften mit verbundenen Parteien, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren und zu wesentlichen Verträgen.

XIII. Angaben zum Garantiegeber (nur Nichtdividendenwerte, falls zutreffend)

Hier sind gegebenenfalls Angaben zum Garantiegeber der Wertpapiere zu machen, die unter anderem grundlegende Informationen über die Garantie, die für die Wertpapiere gestellt wird, und die für den Garantiegeber spezifischen Risikofaktoren und Finanzinformationen umfassen.

XIV. Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere (falls zutreffend)

Ziel ist es, gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere zu machen.

XV. Angaben zur Zustimmung (falls zutreffend)

Hier sind Angaben zur Zustimmung zu machen, wenn der Emittent oder die für die Erstellung eines Prospekts verantwortliche Person dieser Nutzung nach Artikel 5 Absatz 1 zustimmt.

XVI. Verfügbare Dokumente

Hier sollen Informationen über die Dokumente, die zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen, und die Website, auf der sie eingesehen werden können, bereitgestellt werden.

ANHANG II

REGISTRIERUNGSFORMULAR

I. Zweck, verantwortliche Personen, Angaben vonseiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, Informationen über die Personen zu liefern, die für den Inhalt des Registrierungsformulars verantwortlich sind, und den Anlegern Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben zu verschaffen. Außerdem enthält dieser Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage für den Prospekt und dessen Billigung durch die zuständige Behörde.

II. Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Offenlegung von Informationen über die Identität des Emittenten, sein Unternehmen, seine Strategie und seine Ziele. Dieser Abschnitt sollte Anlegern ein klares Verständnis der Tätigkeiten des Emittenten und der Haupttrends, die seine Leistungsfähigkeit, seine Organisationsstruktur und seine wesentlichen Investitionen beeinflussen, ermöglichen. Gegebenenfalls legt der Emittent in diesem Abschnitt Prognosen oder Schätzungen seiner zukünftigen Leistungsfähigkeit offen.

III. Lagebericht, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung (nur Dividendenwerte)

Zweck dieses Abschnitts ist *die Einräumung der Option*, mittels Verweis die Lageberichte und konsolidierten Lageberichte nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG, falls zutreffend, und nach Kapitel 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU für die von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeiträume, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einzubeziehen.

IV. Risikofaktoren

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, denen der Emittent ausgesetzt ist, und deren Auswirkung auf die zukünftige Leistungsfähigkeit des Emittenten.

V. Unternehmensführung

In diesem Abschnitt werden die Verwaltung des Emittenten und die Rolle der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen erläutert. Bei Dividendenwerten werden außerdem Angaben zum Hintergrund der Mitglieder des oberen Managements, zu ihrer Vergütung und ihrem potenziellen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Emittenten gemacht.

VI. Finanzinformationen

Hier ist festzulegen, welche Jahresabschlüsse über die letzten zwei Geschäftsjahre (für Dividendenwerte) oder über das letzte Geschäftsjahr (für Nichtdividendenwerte) oder den gegebenenfalls kürzeren Zeitraum der Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie welche anderen Finanzinformationen das *Formular* enthalten muss. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und

Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen.

B. Signifikante Änderungen.

VII. Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den *Hauptaktionären*, zu möglichen Interessenkonflikten zwischen dem oberen Management und dem Emittenten, zum Aktienkapital des Emittenten sowie Angaben zu Geschäften mit verbundenen Parteien, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren und zu wesentlichen Verträgen.

VIII. Verfügbare Dokumente

Hier sollen Informationen über die Dokumente, die zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen, und die Website, auf der sie eingesehen werden können, bereitgestellt werden.

ANHANG III

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

I. Zweck, verantwortliche Personen, Angaben vonseiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, Informationen über die Personen zu liefern, die für den Inhalt der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind, und den Anlegern Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben zu verschaffen. Zusätzlich enthält dieser Abschnitt Angaben zu den Interessen der in das Angebot involvierten Personen sowie zu den Gründen für das Angebot, zur Verwendung der Erlöse und zu den Kosten des Angebots. Außerdem enthält dieser Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage für den Prospekt und dessen Billigung durch die zuständige Behörde.

II. Erklärung zum Geschäftskapital

Dieser Abschnitt soll Informationen über den Geschäftskapitalbedarf des Emittenten liefern.

III. Risikofaktoren

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, die den öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren eigen sind.

IV. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung der Modalitäten und der Bedingungen der Wertpapiere und in einer detaillierten Beschreibung ihrer Merkmale.

V. Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel

Hier sind Angaben zum Angebot oder zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zu machen, die unter anderem den endgültigen Emissionskurs und das endgültige Emissionsvolumen (entweder als Anzahl von Wertpapieren oder als aggregierter Nominalbetrag) des Angebots, die Gründe für das Angebot, den Plan für den Vertrieb der Wertpapiere, die Zweckbestimmung der Erlöse des Angebots und die Kosten der Emission **und** des Angebots und **die** Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte) umfassen.

VI. ESG-bezogene Informationen (nur Nichtdividendenwerte, falls zutreffend)

Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g genannten delegierten Rechtsakt.

VII. Angaben zum Garantiegeber (nur Nichtdividendenwerte, falls zutreffend)

Hier sind gegebenenfalls Angaben zum Garantiegeber der Wertpapiere zu machen, die unter anderem grundlegende Informationen über die Garantie, die für die Wertpapiere gestellt wird, und die für den Garantiegeber spezifischen Risikofaktoren und Finanzinformationen umfassen.

VIII. Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere (falls zutreffend)

Ziel ist es, gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere zu machen.

IX. Angaben zur Zustimmung (falls zutreffend)

Hier sind Angaben zur Zustimmung zu machen, wenn der Emittent oder die für die Erstellung eines Prospekts verantwortliche Person dieser Nutzung nach Artikel 5 Absatz 1 zustimmt.

ANHANG IV

ANGABEN, DIE IN DEN EU-FOLGEPROSPEKT FÜR AKTIEN UND ANDERE, AKTIEN GLEICHZUSTELLENDEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN VON UNTERNEHMEN AUFZUNEHMEN SIND

I. Zusammenfassung

Der EU-Folgeprospekt muss eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 Absatz 12b enthalten.

II. Name des Emittenten, Gründungsmitgliedstaat, Link zur Website des Emittenten

Angaben zu dem Unternehmen, das die Aktien emittiert, einschließlich seiner Rechtsträgerkennung (*LEI*), seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung, des Landes seiner Gründung und der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es konkurriert, seine Hauptaktionäre, die Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seiner Geschäftsleitung und etwaige durch Verweis aufgenommene Informationen (mit dem Hinweis, dass die Informationen auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen) finden können.

III. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde

1. Verantwortlichkeitserklärung

Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des EU-Folgeprospekts verantwortlich sind, und Erklärung dieser Personen, dass die im EU-Folgeprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach richtig sind und dass der EU-Folgeprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

Die Erklärung muss, soweit zutreffend, Informationen enthalten, die von Dritten stammen, einschließlich der Quelle(n) dieser Informationen, sowie Erklärungen oder Berichte, die einer Person als Sachverständiger zugeschrieben werden, und die folgenden Angaben zu dieser Person:

- a) Namen,
- b) Geschäftsanschrift,
- c) berufliche Qualifikationen und
- d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten.

2. Erklärung zur zuständigen Behörde

In der Erklärung ist anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; die Erklärung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Aktien, auf die sich der EU-Folgeprospekt bezieht, darstellt, dass die zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt lediglich insofern gebilligt hat, als er die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und

Kohärenz erfüllt, und dass der EU-Folgeprospekt nach Artikel 14b erstellt wurde.

IV. Risikofaktoren

Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch dem Emittenten eigen sind und Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien eigen sind, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren‘.

Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeprospekts bestätigt.

V. Abschlüsse

Die Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die im vergangenen Zeitraum von **zwölf** Monaten vor Billigung des EU-Folgeprospekts veröffentlicht wurden. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.

Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt.

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, muss der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für den EU-Folgeprospekt vermerkt werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Ansonsten müssen folgende Informationen in den EU-Folgeprospekt aufgenommen werden:

- a) eine eindeutige Erklärung **darüber**, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden,
- b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden, beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die **Einschränkung der** Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, muss ebenfalls enthalten sein oder es muss eine angemessene negative Erklärung beigefügt werden.

Falls vorhanden, sind auch Pro-forma-Informationen beizufügen.

VI. Dividendenpolitik

Beschreibung der Politik des Emittenten zu Dividendenausschüttungen und etwaiger Beschränkungen, die derzeit diesbezüglich gelten, sowie der *Politik im Hinblick auf* Aktienrückkäufe.

VII. Trendinformationen

Eine Beschreibung

- a) der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des EU-Folgeprospekts,
- b) der bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften,
- c) Informationen über die kurz- und langfristige(n) finanzielle(n) und nichtfinanzielle(n) Unternehmensstrategie und -ziele des Emittenten.

Wenn sich die unter Buchstabe a oder b genannten Trends nicht wesentlich ändern, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

VIIa. Gewinnprognosen und -schätzungen

Angaben zu Gewinnprognosen oder -schätzungen, die zuvor vom Emittenten veröffentlicht wurden und die noch ausstehen, sowie Angaben dazu, ob diese Prognosen bzw. Schätzungen noch gültig sind, und, falls dies nicht der Fall ist, Angabe der entsprechenden Gründe. Der Emittent hat ferner die Möglichkeit, eine neue Gewinnprognose oder -schätzung beizufügen, wobei die wichtigsten zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind.

VIII. Bedingungen des Angebots, feste Zusagen und Zeichnungsabsichten sowie wesentliche Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen

Angaben zum Angebotspreis, der Anzahl der angebotenen Aktien, dem Betrag der Emission bzw. des Angebots, den Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und dem Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts.

Soweit dem Emittenten bekannt, sind Angaben darüber zu machen, ob Großaktionäre oder Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Emittenten beabsichtigen, das Angebot zu zeichnen, oder ob eine Person eine Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots beabsichtigt.

Alle festen Zusagen zur Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots und alle wesentlichen Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen sind vorzulegen, einschließlich Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission *im Zuge* einer festen Zusage zu zeichnen oder *nach besten Bemühungen* (*,best efforts‘*) zu platzieren, und der Quoten.

IX. Wesentliche Informationen zu den Aktien und zu deren Zeichnung

Angabe der folgenden wesentlichen Informationen über die öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien:

- a) der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN),
- b) der mit den Aktien verbundenen Rechte, der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaiger Beschränkungen dieser Rechte,
- c) des Ortes, an dem die Aktien gezeichnet werden können, und des Zeitraums, in dem das Angebot gilt (einschließlich etwaiger Änderungen), sowie Beschreibung des Antragsverfahrens samt Ausgabedatum neuer Aktien.

Gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Aktien auswirken könnten.

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.

X. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Angabe der Gründe für das Angebot und gegebenenfalls des geschätzten Nettoerlöses, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.

Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Auch muss die Verwendung der Erlöse im Detail dargelegt werden, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

Xa. Lock-up-Vereinbarungen

Im Zusammenhang mit Lock-up-Vereinbarungen Angaben zu Folgendem:

- a) beteiligten Parteien,***
- b) Inhalt und Ausnahmen der Vereinbarung,***
- c) der Lock-up-Periode.***

XI. Erklärung zum Geschäftskapital

Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Meinung nach **den** derzeitigen **Bedarf** des Emittenten deckt, oder wie der Emittent andernfalls das erforderliche zusätzliche Geschäftskapital zu beschaffen gedenkt.

XII. Interessenkonflikte

Angaben zu allen Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich Interessenkonflikten, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.

XIII. Verwässerung und Aktienbesitz nach der Emission

Darstellung eines Vergleichs der Beteiligung am Aktienkapital und *der Stimmrechte bestehender Aktionäre* vor und nach der aus dem öffentlichen Angebot resultierenden Kapitalerhöhung unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre die neuen Aktien nicht zeichnen, *sowie separat* unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben.

XIV. Verfügbare Dokumente

Abzugeben ist eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Folgeprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten,
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Folgeprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Die Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können, ist anzugeben.

* Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

** Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

ANHANG V

ANGABEN, DIE IN DEN EU-FOLGEPROSPEKT FÜR ANDERE WERTPAPIERE ALS AKTIEN ODER AKTIEN GLEICHZUSTELLENDEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN VON UNTERNEHMEN AUFZUNEHMEN SIND

I. Zusammenfassung

Der EU-Folgeprospekt muss eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 Absatz 12b enthalten.

II. Name des Emittenten, Gründungsmitgliedstaat, Link zur Website des Emittenten

Angaben zu dem Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich seiner Rechtsträgerkennung (*LEI*), seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung, des Landes seiner Gründung und der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es konkurriert, seine Hauptaktionäre, die Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seiner Geschäftsleitung und etwaige durch Verweis aufgenommene Informationen (mit dem Hinweis, dass die Informationen auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen) finden können.

III. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde

1. Verantwortlichkeitserklärung

Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des EU-Folgeprospekts verantwortlich sind, und Erklärung dieser Personen, dass die im EU-Folgeprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach richtig sind und dass der EU-Folgeprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

Die Erklärung muss, soweit zutreffend, Informationen enthalten, die von Dritten stammen, einschließlich der Quelle(n) dieser Informationen, sowie Erklärungen oder Berichte, die einer Person als Sachverständiger zugeschrieben werden, und die folgenden Angaben zu dieser Person:

- a) *Name*,
- b) Geschäftsanschrift,
- c) berufliche Qualifikationen und
- d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten.

2. Erklärung zur zuständigen Behörde

In der Erklärung ist anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; die Erklärung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Folgeprospekt bezieht, darstellt, dass die zuständige Behörde den EU-Folgeprospekt lediglich insofern gebilligt hat, als er die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der Vollständigkeit,

Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt, und dass der EU-Folgeprospekt nach Artikel 14b erstellt wurde.

IV. Risikofaktoren

Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch dem Emittenten eigen sind und Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren eigen sind, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren‘.

Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Folgeprospekts bestätigt.

V. Abschlüsse

Die Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die im vergangenen Zeitraum von **zwölf** Monaten vor Billigung des EU-Folgeprospekts veröffentlicht wurden. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.

Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt.

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, muss der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für den EU-Folgeprospekt vermerkt werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Ansonsten müssen folgende Informationen in den EU-Folgeprospekt aufgenommen werden:

- a) eine eindeutige Erklärung **darüber**, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden,
- b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden, beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die **Einschränkung der** Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, muss ebenfalls enthalten sein oder es muss eine angemessene negative Erklärung beigefügt werden.

VI. Trendinformationen

Eine Beschreibung

- a) der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des EU-Folgeprospekts,
- b) der bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Wenn sich die unter Buchstabe a oder b genannten Trends nicht wesentlich ändern, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

VII. Bedingungen des Angebots, feste Zusagen und Zeichnungsabsichten sowie wesentliche Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen

Angaben zum Angebotspreis, der Anzahl der angebotenen Wertpapiere, dem Betrag der Emission bzw. des Angebots und den Bedingungen, denen das Angebot unterliegt. Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an *die Öffentlichkeit*.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission *im Zuge* einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage *bzw. nach besten Bemühungen* (*best efforts*) zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

VIII. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren und zu deren Zeichnung

Angabe der folgenden wesentlichen Informationen über die öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere:

- a) der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN),
- b) der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaiger Beschränkungen dieser Rechte,
- c) des Ortes, an dem die Wertpapiere gezeichnet werden können, und des Zeitraums, in dem das Angebot gilt (einschließlich etwaiger Änderungen), sowie Beschreibung des Antragsverfahrens samt Ausgabedatum neuer Wertpapiere,
- d) des voraussichtlichen Kurses, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder alternativ eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung,

Informationen in Bezug auf Zinsaufwendungen oder eine Beschreibung des Basiswerts, einschließlich der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode, und Angabe, wo Informationen über die

vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität eingeholt werden können.

Gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

IX. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen

Angabe der Gründe für das Angebot und gegebenenfalls des geschätzten Nettoerlöses, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.

Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Auch muss die Verwendung der Erlöse im Detail dargelegt werden, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen gemäß dem Schema, das in dem in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt näher ausgeführt wird, unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g.

X. Interessenkonflikte

Angaben zu allen Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich Interessenkonflikten, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.

XI. Verfügbare Dokumente

Abzugeben ist eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Folgeprospekts die folgenden Dokumente, falls vorhanden, eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten,
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den EU-Folgeprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Die Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können, ist anzugeben.“

ANHANG II

„ANHANG VII

ANGABEN, DIE IN DAS EU-WACHSTUMS-EMISSIONSDOKUMENT FÜR AKTIEN UND ANDERE, AKTIEN GLEICHZUSTELLENDEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN VON UNTERNEHMEN AUFZUNEHMEN SIND

I. Zusammenfassung

Das EU-Wachstums-Emissionsdokument muss eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 Absatz 12b enthalten.

II. Angaben zum Emittenten

Angaben zu dem Unternehmen, das die Aktien emittiert, einschließlich des Ortes, an dem der Emittent registriert ist, seiner Registrierungsnummer und seiner Rechtsträgerkennung (LEI), seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung, Rechtsordnung, unter der es tätig ist, des Landes seiner Gründung, der Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder *des Hauptorts* der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch) und gegebenenfalls seiner Website, mit *dem Hinweis*, dass die *Informationen* auf der Website nicht Teil des EU-Wachstums-Emissionsdokuments sind, *es sei denn, diese Informationen werden durch* Verweis in das EU-Wachstums-Emissionsdokument aufgenommen.

III. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde

1. Verantwortlichkeitserklärung

Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des EU-Wachstums-Emissionsdokuments verantwortlich sind, und Erklärung dieser Personen, dass die im EU-Wachstums-Emissionsdokument enthaltenen Informationen ihres Wissens nach richtig sind und dass das EU-Wachstums-Emissionsdokument keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Dokuments verzerren könnten.

Die Erklärung muss, soweit zutreffend, Informationen enthalten, die von Dritten stammen, einschließlich der Quelle(n) dieser Informationen, sowie Erklärungen oder Berichte, die einer Person als Sachverständiger zugeschrieben werden, und die folgenden Angaben zu dieser Person:

- a) Namen,
- b) Geschäftsanschrift,
- c) berufliche Qualifikationen und
- d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten.

2. Erklärung zur zuständigen Behörde

In der Erklärung ist anzugeben, welche zuständige Behörde das EU-Wachstums-Emissionsdokument im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; die Erklärung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass diese Billigung weder eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Aktien, auf die sich das EU-Wachstums-Emissionsdokument bezieht, darstellt, dass die zuständige Behörde das EU-Wachstums-Emissionsdokument lediglich insofern gebilligt hat, als es die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der

Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt, und dass das EU-Wachstums-Emissionsdokument nach Artikel 15a erstellt wurde.

IV. Risikofaktoren

Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch dem Emittenten eigen sind und Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Aktien eigen sind, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren‘.

Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Wachstums-Emissionsdokuments bestätigt.

V. Wachstumsstrategie und Überblick über die Geschäftstätigkeit

1. Wachstumsstrategie und -ziele

Beschreibung der Geschäftsstrategie, einschließlich des Wachstumspotenzials und der Erwartungen für die Zukunft, und der strategischen Ziele des Emittenten (sowohl in finanzieller als auch in einer etwaigen nichtfinanziellen Hinsicht). In dieser Beschreibung sind auch die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten des Emittenten zu berücksichtigen.

2. Haupttätigkeiten und wichtigste Märkte

Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten, einschließlich a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, b) Angaben etwaiger wichtiger neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses eingeführt wurden. Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist, einschließlich Marktwachstum, Trends und Wettbewerbslage.

3. Investitionen

Sofern nicht an anderer Stelle im EU-Wachstums-Emissionsdokument vorgelegt, eine Beschreibung (einschließlich des Betrags) der wesentlichen Investitionen seit dem Ende des von den in das EU-Wachstums-Emissionsdokument aufgenommenen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums bis zum Datum des EU-Wachstums-Emissionsdokuments und eine Beschreibung aller wesentlichen laufenden oder bereits fest beschlossenen Investitionen des Emittenten, sofern bedeutend.

3a. Gewinnprognosen und -schätzungen

Angaben zu Gewinnprognosen oder -schätzungen, die zuvor vom Emittenten veröffentlicht wurden und die noch ausstehen, sowie Angaben dazu, ob diese Prognosen bzw. Schätzungen noch gültig sind, und, falls dies nicht der Fall ist, Angabe der entsprechenden Gründe. Der Emittent hat ferner die Möglichkeit, eine neue Gewinnprognose oder -schätzung beizufügen, wobei die wichtigsten zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind.

VI. Organisationsstruktur

Ist der Emittent Teil einer Gruppe und sofern noch nicht an anderer Stelle im EU-Wachstums-Emissionsdokument bereits vorgelegt und für ein Verständnis

der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt nötig, ein Diagramm der Organisationsstruktur.

VII. Unternehmensführung

Folgende Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungs-, *Geschäftsführungs-* und/oder Aufsichtsorgans, sämtlichen Mitgliedern des oberen Managements, die für die Feststellung relevant sind, ob der Emittent über die für die Führung der Geschäfte erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügt, und im Falle einer Kommanditgesellschaft auf Aktien folgende einschlägige Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschaftern:

- a) Namen und Geschäftsanschriften folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung beim Emittenten, ihrer einschlägigen Managementkompetenzen und -erfahrungen und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit beim Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind,
- b) Angaben zur Art etwaiger verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen diesen Personen,
- c) Angaben – zumindest für die letzten fünf Jahre – zu etwaigen Verurteilungen wegen betrügerischer Handlungen und Angaben zu etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannten Personen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) und eventuell Angabe des Umstands, ob diese Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, *Geschäftsführungs-* oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen wurden. Liegen keine der genannten Umstände vor, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

VIII. Abschlüsse

Die Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die im vergangenen Zeitraum von **zwölf** Monaten vor Billigung des EU-Wachstums-Emissionsdokuments veröffentlicht wurden. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.

Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt werden.

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, muss der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für das EU-Wachstums-Emissionsdokument vermerkt werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Ansonsten müssen folgende Informationen in das EU-Wachstums-Emissionsdokument aufgenommen werden:

- a) eine eindeutige Erklärung **darüber**, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden,
- b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden, beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die **Einschränkung der** Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, muss ebenfalls enthalten sein oder es muss eine angemessene negative Erklärung beigefügt werden.

Falls vorhanden, sind auch Pro-forma-Informationen beizufügen.

IX. Lagebericht, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nur für Emittenten mit einer Marktkapitalisierung ab 200 000 000 EUR)

Der in den Kapiteln 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Lagebericht für die Zeiträume, auf die sich die historischen Finanzinformationen beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, **kann** mittels Verweis **aufgenommen werden**.

Diese Anforderung gilt nur für Emittenten mit einer Marktkapitalisierung ab 200 000 000 EUR.

X. Dividendenpolitik

Beschreibung der Politik des Emittenten zu Dividendenausschüttungen und etwaiger Beschränkungen, die derzeit diesbezüglich gelten, sowie der **Politik im Hinblick auf** Aktienrückkäufe.

XI. Bedingungen des Angebots, feste Zusagen und Zeichnungsabsichten sowie wesentliche Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen

Angaben zum Angebotspreis, der Anzahl der angebotenen Aktien, dem Betrag der Emission bzw. des Angebots, den Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und dem Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts.

Soweit dem Emittenten bekannt, sind Angaben darüber zu machen, ob Großaktionäre oder Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Emittenten beabsichtigen, das Angebot zu zeichnen, oder ob eine Person eine Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots beabsichtigt.

Alle festen Zusagen zur Zeichnung von mehr als 5 % des Angebots und alle wesentlichen Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen sind

vorzulegen, einschließlich Name und Anschrift der Unternehmen, die sich bereit erklären, die Emission *im Zuge* einer festen Zusage zu zeichnen oder *nach besten Bemühungen* (*,best efforts‘*) zu platzieren, und der Quoten.

Gegebenenfalls ist der KMU-Wachstumsmarkt oder das multilaterale Handelssystem anzugeben, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, und, falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Gegebenenfalls detaillierte Angaben zu den Instituten, die *im Zuge* einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage.

XII. Wesentliche Informationen zu den Aktien und zu deren Zeichnung

Angabe der folgenden wesentlichen Informationen über die öffentlich angebotenen Aktien:

- a) der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN),
- b) der mit den Aktien verbundenen Rechte, der Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaiger Beschränkungen dieser Rechte,
- c) des Ortes, an dem die Aktien gezeichnet werden können, und des Zeitraums, in dem das Angebot gilt (einschließlich etwaiger Änderungen), sowie Beschreibung des Antragsverfahrens samt Ausgabedatum neuer Aktien.

Gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Aktien auswirken könnten.

XIII. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Angabe der Gründe für das Angebot und gegebenenfalls des geschätzten Nettoerlöses, aufgliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.

Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Auch muss die Verwendung der Erlöse im Detail dargelegt werden, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

Erläuterung, wie die Erlöse aus dem Angebot der Geschäftsstrategie und den strategischen Zielen entsprechen.

XIV. Erklärung zum Geschäftskapital

Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Meinung nach *den* derzeitigen *Bedarf* des Emittenten deckt, oder wie der Emittent andernfalls das erforderliche zusätzliche Geschäftskapital zu beschaffen gedenkt.

XV. Interessenkonflikte

Angaben zu allen Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich Interessenkonflikten, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.

XVI. Verwässerung und Aktienbesitz nach der Emission

Darstellung eines Vergleichs der Beteiligung am Aktienkapital und *der Stimmrechte bestehender Aktionäre* vor und nach der aus dem öffentlichen Angebot resultierenden Kapitalerhöhung unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre die neuen Aktien nicht zeichnen, *sowie separat* unter der Annahme, dass die bestehenden Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben.

XVII. Verfügbare Dokumente

Abzugeben ist eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Wachstums-Emissionsdokuments gegebenenfalls die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten,
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das EU-Wachstums-Emissionsdokument eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Die Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können, ist anzugeben.

ANHANG VIII

ANGABEN, DIE IN DAS EU-WACHSTUMS-EMISSIONSDOKUMENT FÜR ANDERE WERTPAPIERE ALS AKTIEN ODER AKTIEN GLEICHZUSTELLENDEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN VON UNTERNEHMEN AUFZUNEHMEN SIND

I. Zusammenfassung

Das EU-Wachstums-Emissionsdokument muss eine Zusammenfassung gemäß Artikel 7 Absatz 12b enthalten.

II. Angaben zum Emittenten

Angaben zu dem Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert, einschließlich des Ortes, an dem der Emittent registriert ist, seiner Registrierungsnummer und seiner Rechtsträgerkennung (LEI), seiner gesetzlichen und kommerziellen Bezeichnung, Rechtsordnung, unter der es tätig ist, des Landes seiner Gründung, der Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder *des Hauptorts* der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch) und gegebenenfalls seiner Website, mit *dem Hinweis*, dass die *Informationen* auf der Website nicht Teil des EU-Wachstums-Emissionsdokuments sind, *es sei denn, diese Informationen werden durch* Verweis in das EU-Wachstums-Emissionsdokument aufgenommen.

Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.

Gegebenenfalls Ratings, die für den Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden.

III. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde

1. Verantwortlichkeitserklärung

Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des EU-Wachstums-Emissionsdokuments verantwortlich sind, und Erklärung dieser Personen, dass die im EU-Wachstums-Emissionsdokument enthaltenen Informationen ihres Wissens nach richtig sind und dass das EU-Wachstums-Emissionsdokument keine Auslassungen enthält, die die Aussage des *Dokuments* verzerren könnten.

Die Erklärung muss, soweit zutreffend, Informationen enthalten, die von Dritten stammen, einschließlich der Quelle(n) dieser Informationen, sowie Erklärungen oder Berichte, die einer Person als Sachverständiger zugeschrieben werden, und die folgenden Angaben zu dieser Person:

- a) Namen,
- b) Geschäftsanschrift,
- c) berufliche Qualifikationen und
- d) (falls vorhanden) das wesentliche Interesse am Emittenten.

2. Erklärung zur zuständigen Behörde

In der Erklärung ist anzugeben, welche zuständige Behörde das EU-Wachstums-Emissionsdokument im Einklang mit dieser Verordnung gebilligt hat; die Erklärung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass diese Billigung weder

eine Befürwortung des Emittenten noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich das EU-Wachstums-Emissionsdokument bezieht, darstellt, dass die zuständige Behörde das EU-Wachstums-Emissionsdokument lediglich insofern gebilligt hat, als es die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt, und dass das EU-Wachstums-Emissionsdokument nach Artikel 15a erstellt wurde.

IV. Risikofaktoren

Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch dem Emittenten eigen sind und Beschreibung der wesentlichen Risiken, die spezifisch den öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren eigen sind, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift ‚Risikofaktoren‘.

Die Risiken werden durch den Inhalt des EU-Wachstums-Emissionsdokuments bestätigt.

V. Wachstumsstrategie und Überblick über die Geschäftstätigkeit

Kurze Beschreibung der Geschäftsstrategie des Emittenten, einschließlich des Wachstumspotenzials.

Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten, einschließlich

- a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen,
- b) der Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten,
- c) der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist.

VI. Organisationsstruktur

Ist der Emittent Teil einer Gruppe und sofern noch nicht an anderer Stelle im EU-Wachstums-Emissionsdokument bereits vorgelegt und für ein Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt nötig, ein Diagramm der Organisationsstruktur.

VII. Unternehmensführung

Kurze Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats und der Unternehmensführung.

Angabe des Namens und der **Geschäftsanschriften** folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung beim Emittenten und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit beim Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder des Verwaltungs-, **Geschäftsführungs-** und/oder Aufsichtsorgans,
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

VIII. Abschlüsse

Die Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse), die im vergangenen Zeitraum von **zwölf** Monaten vor Billigung des EU-Wachstums-

Emissionsdokuments veröffentlicht wurden. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.

Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt werden.

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, muss der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für das EU-Wachstums-Emissionsdokument vermerkt werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Ansonsten müssen folgende Informationen in das EU-Wachstums-Emissionsdokument aufgenommen werden:

- a) eine eindeutige Erklärung **darüber**, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden,
- b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden, beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die **Einschränkung der** Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, muss ebenfalls enthalten sein oder es muss eine angemessene negative Erklärung beigefügt werden.

IX. Bedingungen des Angebots, feste Zusagen und Zeichnungsabsichten sowie wesentliche Merkmale der Übernahme- und Platzierungsvereinbarungen

Angaben zum Angebotspreis, der Anzahl der angebotenen Wertpapiere, dem Betrag der Emission bzw. des Angebots und den Bedingungen, denen das Angebot unterliegt. Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an **die Öffentlichkeit**.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission **im Zuge** einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage **bzw. nach besten Bemühungen** (*best efforts*) zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung

zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahme- und der Platzierungsprovision.

Gegebenenfalls ist der KMU-Wachstumsmarkt oder das multilaterale Handelssystem anzugeben, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, und, falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Gegebenenfalls detaillierte Angaben zu den Instituten, die *im Zuge* einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage.

X. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren und zu deren Zeichnung

- a) Die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN),
- b) die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte sowie etwaige Beschränkungen dieser Rechte,
- c) **Ort, an dem** die Wertpapiere gezeichnet werden können, **und Zeitraum, in dem** das Angebot gilt (einschließlich etwaiger Änderungen), sowie Beschreibung des Antragsverfahrens samt Ausgabedatum neuer Wertpapiere,
- d) **voraussichtlicher Kurs**, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder alternativ eine Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung,
- d) Informationen in Bezug auf Zinsaufwendungen oder eine Beschreibung des Basiswerts, einschließlich der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode, und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität eingeholt werden können.

Gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls zum Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

XI. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen

Angabe der Gründe für das Angebot und gegebenenfalls des geschätzten Nettoerlöses, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.

Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erlöse nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, so hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Auch muss die Verwendung der Erlöse im Detail dargelegt werden, insbesondere, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur

Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

Gegebenenfalls ESG-bezogene Informationen gemäß dem Schema, das in dem in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt näher ausgeführt wird, unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g.

XII. Interessenkonflikte

Angaben zu allen Interessen im Zusammenhang mit der Emission, einschließlich Interessenkonflikten, und Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art der Interessen.

XIII. Verfügbare Dokumente

Abzugeben ist eine Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des EU-Wachstums-Emissionsdokuments gegebenenfalls die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten des Emittenten,
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das EU-Wachstums-Emissionsdokument eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Die Website, auf der die Dokumente eingesehen werden können, ist anzugeben.

ANHANG IX

ANGABEN, DIE IN DAS DOKUMENT NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 4 UNTERABSATZ 1 BUCHSTABE DB UND NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 5 UNTERABSATZ 1 BUCHSTABE BA AUFZUNEHMEN SIND

- I. Name des Emittenten (einschließlich seiner Rechtsträgerkennung (LEI)), Land der Gründung, Link zur Website des Emittenten.
- II. Erklärung der für das Dokument verantwortlichen Personen, dass die Informationen im Dokument *ihres Wissens nach* richtig sind und dass das Dokument keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.
- III. Erklärung, dass das Dokument keinen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 darstellt und dass das Dokument nicht der Prüfung und Billigung durch die jeweils zuständige Behörde nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 unterzogen wurde.
- IV. Erklärung über die kontinuierliche Einhaltung der Melde- und Offenlegungspflichten während des gesamten Zeitraums der Zulassung zum Handel, einschließlich nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG, gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und gegebenenfalls der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.
- V. Angabe des Ortes, an dem die vom Emittenten im Rahmen der laufenden Offenlegungspflichten vorgeschriebenen veröffentlichten Informationen verfügbar sind, und gegebenenfalls des Ortes, an dem der letzte Prospekt erhältlich ist.
- VI. Im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren eine Erklärung, dass der Emittent zum Zeitpunkt des Angebots die Offenlegung von Insiderinformationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht aufschiebt.
- VII. Der Grund für die Emission und Verwendung der Erlöse.
- VIII. Die spezifischen Risikofaktoren der Emission.
- IX. Die Merkmale der Wertpapiere (einschließlich ihrer ISIN).
- X. Bei Aktien die Verwässerung und der Aktienbesitz nach der Emission.
- XI. Im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren: die Bedingungen des Angebots.
- XII. Gegebenenfalls alle geregelten Märkte oder KMU-Wachstumsmärkte, an denen die Wertpapiere, die mit den öffentlich anzubietenden oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren fungibel sind, bereits zum Handel zugelassen sind.“